

Teil B - Umweltbericht

Inhalt:

1. Einleitung

- 1.1 Allgemeines zum Plangebiet
- 1.2 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung
- 1.3 Festgesetzte Ziele aus Fachplanungen

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes
 - a) Mensch
 - b) Arten und Lebensräume / artenschutzrechtl. Prüfung
 - c) Boden
 - d) Wasser
 - e) Luft / Klima
 - f) Landschaft
 - g) Kultur- und Sachgüter
 - h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 2.2 Bewertung der Umwelt- und Wechselwirkungen
 - a) Mensch
 - b) Arten und Lebensräume
 - c) Boden
 - d) Wasser
 - e) Luft / Klima
 - f) Landschaft
 - g) Kultur- und Sachgüter
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
 - a) Vermeidung
 - b) Verringerung
 - c) Ausgleich
 - d) Andere Planungsmöglichkeiten
- 2.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- 2.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

3. Zusätzliche Angaben

- 3.1 Verwendete Unterlagen und Verfahren
- 3.2 Monitoring – Überwachung
- 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht. Diese Auswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet; dieser ist als gesonderter Teil des Bauleitplanes der Begründung beizufügen.

Die gesetzliche Grundlage für den Umweltbericht liefert das Baugesetzbuch (BauGB), § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs.4 – Umweltprüfung.
gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB

1.1 Allgemeines zum Plangebiet

Der Geltungsbereich der befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands im nördlichen Teil der Einheit „Südliches Ammerseebecken und Peißenberg-Oberhausener Becken“. Das südliche Ammerseebecken zeichnet sich durch Landschaftsteile mit spätglazialen Niederterrassenschottern als Unterlage aus; die Topographie dieses Gebietes ist durch glaziale und postglaziale Vorgänge geprägt.

Vorrangig prägend für den betrachteten Bereich ist jedoch die nahe Ammer mit ihrem begleitenden Grünland: Das Plangebiet liegt in den 'Pähler Wiesen' zwischen dem Fluss im Westen (ca. 200m) und dem Siedlungsgebiet der Gemeinde Pähl im Osten (ca. 750m) auf einer Höhe von ca. 540 m üNN. Die Fläche stellt sich als genutztes Grünland mit Bodenmieten im Randbereich zur Kompostieranlage dar.



Schwarze Linie:
Plangebiet

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2020, Bayerisches Landesamt für Umwelt, EuroGeographics
Ausschnitt Luftbild mit Parzellarkarte, nicht maßstäblich

1.2 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der Betreiber der bestehenden Kompostieranlage hat über die aktuell verfügbare Fläche hinaus Bedarf an weiteren Lagerflächen für nachgefragte, saisonübergreifend vorzuhaltende Produkte wie Fertigkompost oder Brennmaterial. Daher soll die überdachte Fläche nach Osten hin um 2.475m² vergrößert werden, die bestehende Umfahrung soll entsprechend mit nach Osten verschoben werden. Die Randflächen sollen als private Grünflächen für Eingrünung sorgen und die

notwendigen Entwässerungsgräben aufnehmen.

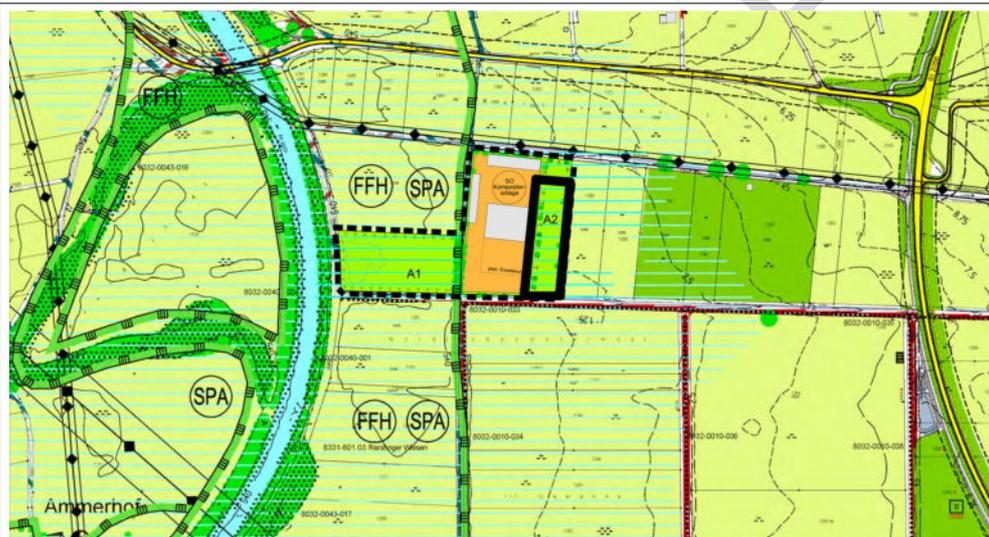
Überplant wird auf insgesamt 6.860m² die bisherige randliche Eingrünung auf privaten Grünflächen und die bisher nicht in Anspruch genommene und daher bisher auch nicht realisierte ‚Ausgleichsfläche für Ökokonto Fa. Albrecht‘ im östlichen Teil des derzeit gültigen Bebauungsplans.

1.3 Festgesetzte Ziele aus Fachplanungen

Aus den bestehenden Fachplänen sind folgende Ziele für das Gebiet festgesetzt:

Im Regionalplan liegt das Planungsgebiet innerhalb eines 'Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes', sowie eines 'Vorranggebietes Hochwasser'.

Die designierte östliche Erweiterungsfläche des im 'Sondergebiet Kompostieranlage' gelegenen Unternehmens ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Pähl von 2018 als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft', hier Ausgleichsfläche A2, festgesetzt.



Ausschnitt Flächennutzungsplan der Gemeinde Pähl, Stand 4.Änderung vom 15.3.2018, nicht maßstäblich

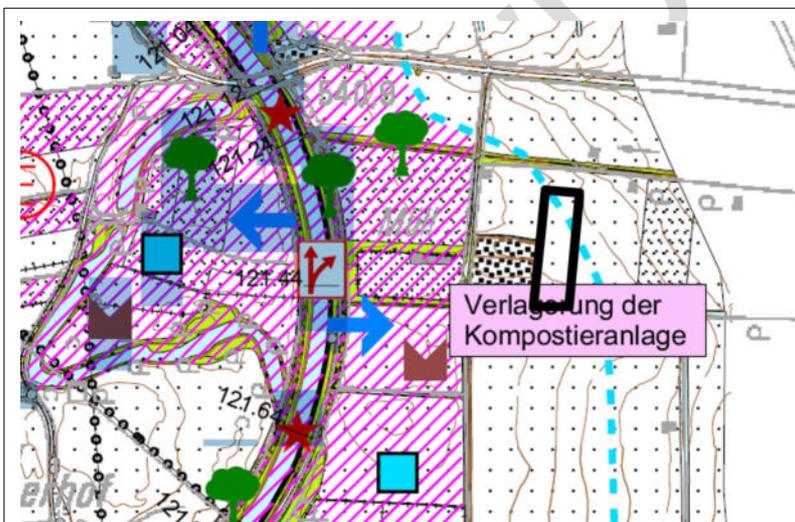
Der Planungsbereich liegt innerhalb der kartierten Hochwassergefahrengebiete 'HQ100' und 'HQextrem' bezogen auf Hochwasser der Ammer, die Gefahrenbereiche sind jedoch nicht amtlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt.



© Bayerisches Landesamt für Umwelt

Hochwassergefahrenflächen HQ100, Wassertiefen; Informationsdienst
 Überschwemmungsgefährdete Gebiete IÜG; nicht maßstäblich

Für den Umgriff des betrachteten Bereiches existiert ein Gewässerentwicklungsplan für die Ammer vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim (2006), der verschiedene Entwicklungsziele und Maßnahmenhinweise für die Umgebung der Kompostieranlage definiert.



© Wasserwirtschaftsamt Weilheim / Freistaat Bayern

pinke Schraffur mit Baum:
 Entwicklung gewässer-/
 auetypische Biozönosen;

pinke Schraffur mit rotem
 Zackensymbol: Entwicklung
 Auenstandorte;

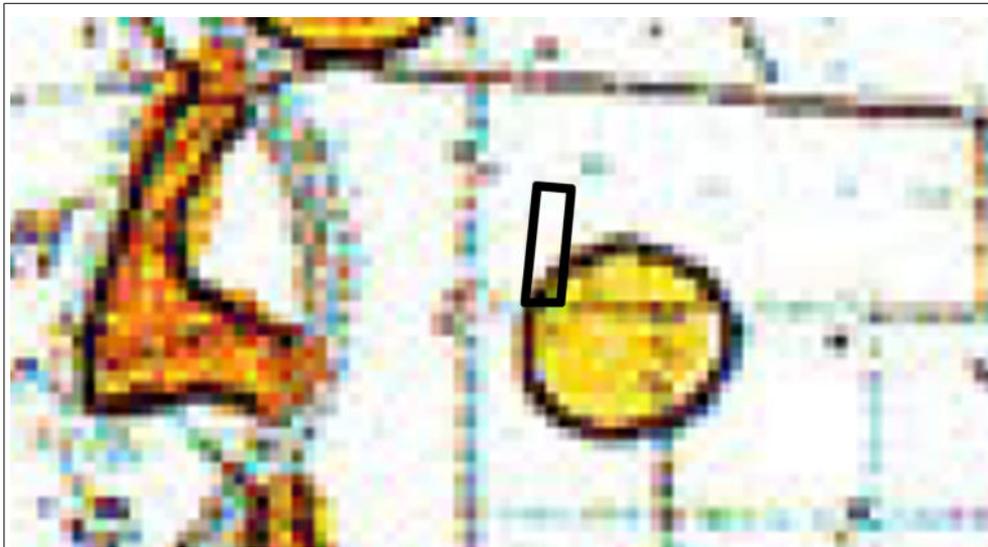
roter Verzweigepfeil:
 Strömungsvielfalt verbessern;

blauer Pfeil: Ausuferung Ammer
 fördern

(Anm: Verlagerung Kompostier-
 anlage nach Osten ist erfolgt)

Entwicklungsziele des Gewässerentwicklungsplans Ammer; nicht maßstäblich

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) des Landkreises Weilheim-Schongau trifft für den Geltungsbereich selbst keine spezifischen Aussagen, im näheren Umgriff wird die 'Förderung von lokal und regional bedeutsamen Feuchtstandorten' als Ziel formuliert; der Umgriff gehört aber nicht zu einem ausgewiesenen Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Übergeordnete Ziele für den Raum sind nach dem ABSP für den Landkreis die Ergänzung und Optimierung des Bestands an Feucht- und Nasslebensräumen, die Extensivierung derzeit intensiv genutzter grundwasserbeeinflusster Standorte und die Renaturierung der Ammer.



Gelber Punkt:
 Förderung von
 lokal und regional
 bedeutsamen
 Feuchtstandorten

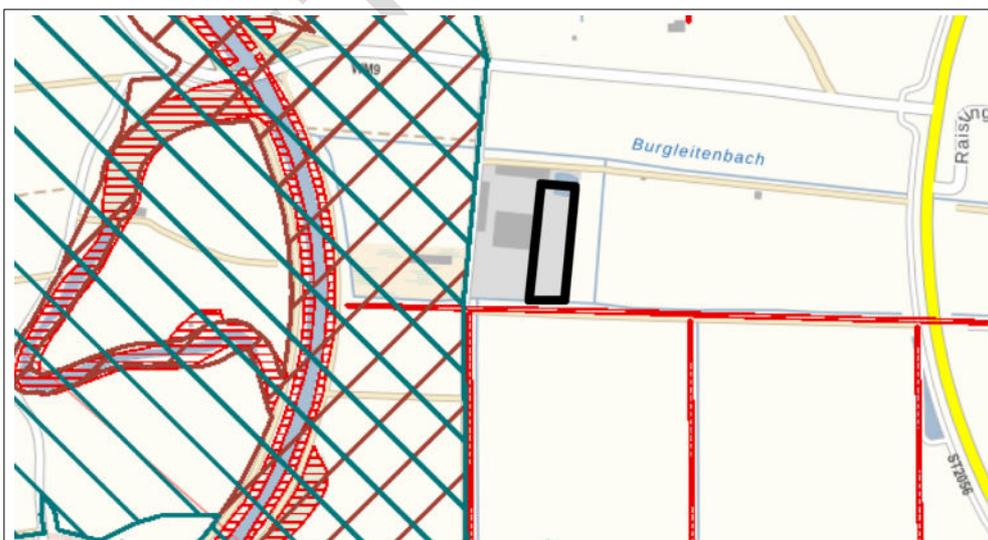
© Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Ausschnitt ABSP Landkreis Weilheim-Schongau, Kartenausschnitt B.3 Feuchtgebiete Ziele / Maßnahmen, nicht maßstäblich.

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Bayerischen Naturschutzgesetz sind im betroffenen Bereich nicht ausgewiesen.

Der Standort befindet sich jedoch jeweils unmittelbar außerhalb der Ostgrenze naturschutzfachlicher Schutzbereiche entlang der Ammer, wie FFH-Gebiet 'Ammer vom Alpenrand bis zum NSG 'Vogelfreistätte Ammersee Südufer' und dem SPA-Gebiet (Vogelschutz) 7932-471 'Ammerseegebiet'.

Auch kartierte Biotope sind im Umgriff nicht vorhanden, jedoch ist der Graben direkt südlich des Geltungsbereiches unter der Nummer 8032-0010-030 in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst.



braune Schraffur:
 FFH-Gebiet
 grüne Schraffur:
 Vogelschutzgebiet
 rote Schraffur:
 kartierte Biotope

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2019, Bayerisches Landesamt für Umwelt, EuroGeographics

Schutzgebiete, nicht maßstäblich.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter im Bestand erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Es wird unterschieden in geringe, mittlere oder hohe Bedeutung der einzelnen Schutzgüter für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

a) Mensch

Das Planungsgebiet ist von der Raistingeringer Straße aus über die Zufahrtstraße zur Kompostieranlage sowie über verschiedene Feldwege gut zu erreichen. Im Planumgriff [der 1. Änderung](#) befinden sich keine Wege; außerhalb nördlich verläuft über die Raistingeringer Straße die Radwegeroute 'Drei-Seen-Route' sowie entlang des Burgleitenbachs der Wanderweg 'König-Ludwig-Weg'.

Der Planumgriff selbst ist als bewirtschaftetes Grünland mit einigen wenigen randständigen neugepflanzten Jungbäumen weder optisch, noch für die Erholungsnutzung von größerer Bedeutung.

Die Insellage und die betriebsbedingten Emissionen (Geruch, Lärm) bedingen ein dem Zweck angemessenes Arbeitsumfeld vor Ort.

Der Abstand zu den nächsten Wohngebäuden beträgt 600m und mehr; im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde 2014 eine Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen der Kompostieranlage angefertigt (Geruchsgutachten Büro IMA Richter & Röckle vom 10.02.2014). Laut der Studie unterschreiten die Immissionen auf die nächstgelegenen Wohngebäude die angesetzten Grenzwerte.

Auch eine schalltechnische Untersuchung (C. Hentschel Consult vom November 2013) wurde zum Genehmigungsverfahren Fa. Albrecht durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass die Immissionsrichtwerte in den nächsten Wohngebäuden weit unterschritten werden.

In der Zusammenschau ist dem Schutzgut Mensch daher nur geringe Bedeutung zuzumessen

b) Arten und Lebensräume / artenschutzrechtliche Prüfung

Das kleinflächige, artenarme und wohl durch Düngung und / oder Einsickerung nährstoffreicher Abwasser stickstoffreiche Plangebiet ist als Grünland bewirtschaftet, der westliche Rand wird von 1 bis 3m hohen Bodenmieten mit Neophyten - Drüsiges Springkraut und Robinien - und anderem Ruderalbewuchs eingenommen. Angrenzend bestehen ausgedehnte Flächen mit Brennessel- und Distelbestand. Im östlichen und nördlichen Randbereich des Grundstücks wurden wenige Bäume neu angepflanzt.

Laut aktuell erstelltem biologischen Gutachten zur Erweiterungsfläche hat die potentiell naturschutzfachlich hochwertige Fläche aufgrund des o.g. Vegetationszustandes derzeit nur eine vernachlässigbare Bedeutung für den Schutz bedeutsamer Lebensraumtypen.

Das Gutachten zeigt zum faunistischen Artenbesatz kein Vorkommen von geschützten Arten direkt auf der Erweiterungsfläche, jedoch Vorkommen von Turmfalken im benachbarten Bestand der Kompostieranlage, sowie im nahen Umfeld von Schwarzkehlchen (Art der Vorwarnliste) und Feldsperling. Ein negativer Einfluss der Baumaßnahmen wäre davon nur auf das Schwarzkehlchen zu erwarten, und nur, wenn die Maßnahmen während der Brutzeit (April bis August/September) erfolgen.

Das überplante Gebiet selbst liegt in keinem festgesetzten naturschutzfachlichen Schutzgebiet. Die hohe Bedeutung des benachbarten SPA-Gebietes 'Ammerseegebiet' als einem der wichtigsten süddeutschen Überwinterungs- Rastgebiete für Wiesen-, Wat- und Wasservögel sowie als Brutgebiet für Wiesenbrüter und des FFH-Gebietes zeigt das generelle Potential des Standorts der Pähler Wiesen mit den eingestreuten Extensivflächen und dem biotopkartierten Grabensystem auf.

Trotz dieses hohen Potentials aufgrund von Bodenstruktur und direkt angrenzenden Schutzgebieten ist die Bedeutung des Geltungsbereiches der Erweiterung für das Schutzgut 'Arten und Lebensräume' aktuell als gering einzuschätzen.

c) Boden

Die heutige Landschaft wird aus den Ablagerungen des Quartärs bestimmt. Das Gebiet liegt am Rand des Ammerseebeckens, das während der letzten Eiszeit vom Loisachgletscher ausgeschürft wurde. Seit dem Spätglazial wird das Becken von der Ammer von Süden her aufgefüllt. Im Gebiet finden sich demnach im Untergrund Schmelzwasserkiese, die von Aueablagerungen mit hohen organischen Anteilen überdeckt sind.

Als Bodentyp haben sich durch hohen Grundwasserstand Niedermoorböden (Niedermoororf, unterschiedlich zersetzt, 30->100cm über kiesig-sandigem bis tonigem Schluff oder Lehm) entwickelt. Diese zeigen eine hohe Durchlässigkeit (4), eine mittlere Sorptionsfähigkeit (2) und ein geringes bis mittleres Filtervermögen (1-2).

Diese Böden haben keine hohe landwirtschaftliche Bedeutung, da sie nur für Grünlandbewirtschaftung geeignet sind; aufgrund der durchgeführten Grünlandbewirtschaftung ist der betrachtete Bereich über lange Zeit menschlich überformt.

Aufgrund der allgemein fortschreitenden Urbarmachung und Entwässerung von Auen-/Moorböden schwinden die auf diesen Böden vorhandenen Lebensraumtypen beständig. Auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes sollten Moorböden erhalten bleiben, da deren Zerstörung klimaschädliche Treibhausgase freisetzt.

Bodenschätze sind nicht vorhanden.

Der Bereich Flur Nr. 1291 wurde vormals langjährig als Lagerfläche für organische und andere Materialien genutzt und in der Folge erst im Zuge der Verlagerung der aktuellen Kompostieranlage auf die Fläche saniert; mittels Sickerwasserproben werden die vor allem organischen Belastungen des Bodens noch heute regelmäßig kontrolliert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die aus der Lagerung ausgewaschenen organischen Stoffe auch für die direkt angrenzende Fläche Flur Nr.1290 eine stärkere Vorbelastung darstellen.

Dem Schutzgut Boden ist, vor allem wegen der Bedeutung des anstehenden Bodentyps für den Naturhaushalt im direkten Vorfeld der entsprechenden Schutzgebiete um die Ammer, eine hohe Bedeutung zuzuordnen.



78: Niedermoorboden, z.T. Übergangsmoorboden

© Bayerisches Landesamt für Umwelt

Auszug der standortkundlichen Bodenkarte, nicht maßstäblich

d) Wasser

Im Planungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete.

Auch natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden; im nordöstlichen Grundstücksteil besteht jedoch ein Absetz- und Rückhaltebecken, in das gesammeltes Regenwasser der Belagsflächen der Kompostieranlage eingeleitet wird.

Nördlich und südlich an den Geltungsbereich des Planungsgebietes angrenzend verlaufen geradlinige Gräben nach Westen zur Ammer als Hauptvorfluter des Gebietes.

Der höchste Grundwasserstand liegt annähernd bei der Geländeoberfläche; der Überflutungsbereich der Ammer bei Hochwasser wurde bei 542,05müNN im Süden und bei 541,91müNN im Norden gemessen. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes zusammen mit einer hohen Durchlässigkeit der anstehenden Böden besteht hier grundsätzlich die Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch Stoffeinträge.

Nach Betreiberaussage wurde unter Normalbedingungen jedoch bei den Arbeiten für die aktuellen Hallenfundamente bis 4m unter Gelände kein Wasser aufgeschlossen, es musste auch keinerlei Wasser abgepumpt werden.

Das Planungsgebiet liegt außerdem innerhalb des Gefahrenbereiches für 100-jährige und extreme Hochwasser der Ammer sowie im Vorranggebiet Hochwasser (Ziel B XI 6.3 Regionalplan Oberland); die Vorranggebiete Hochwasser sollen gemäß Regionalplan B XI 6.3 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten werden.

Der Bereich der aktuellen Kompostieranlage wurde vor dem Bau auf die hochwasserfreie Höhe angehoben, der daraus folgende Verlust an Retentionsraum wurde durch Aushub des entsprechenden Volumens im nahen Umfeld ausgeglichen, um die Funktion als Rückhaltefläche nicht zu schmälern.

Dem Schutzgut 'Wasser' ist aufgrund der sensiblen Lage bezüglich Grund- und Hochwasser im Überblick eine hohe Bedeutung zuzumessen.

e) Luft / Klima

Der Planungsumgriff gehört klimatisch zum Klimabezirk „Oberbayerisches Alpenvorland“.

Bedingt durch die Stauwirkung der Alpen nimmt im Alpenvorland die Niederschlagsmenge von Norden nach Süden zu, sie liegt in Pähl bei 960 mm im Jahr und überschreitet damit den Niederschlagsdurchschnitt des Bundesgebietes um ca. 50 %. Die mittlere Lufttemperatur liegt bei 7° C. Die Winde wehen überwiegend aus westlicher Richtung.

Im Winterhalbjahr sind Nebelbildungen im Ammertal bei ruhigem Strahlungswetter besonders häufig; der gesamte Landkreis befindet sich im Einflussbereich des Föhns.

Die weiten Grünlandflächen der Pähler Wiesen stellen ein großes Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiet dar.

Die Kompostieranlage ist inmitten dieser Grünflächen platziert. Kaltluft, und in geringem Maß auch Frischluft kann allerdings nur auf dem hier überplanten, unversiegelten, Bereich des Betriebsgeländes entstehen.

Durch die meist von Westen einstreichenden Winde und durch den der Gefälleneigung folgenden Kaltluftabfluss werden diese Luftmassen flächig Richtung Ammer transportiert.

Die Bauten der benachbarten Kompostieranlage stellen für diesen bodennahen Luftstrom ein Hindernis dar; die Anordnung der Lagerreihen in Ost-West-Richtung ermöglicht jedoch den Luftdurchfluss, nur der niedrige Verwaltungsgebäuderiegel steht quer zur vorwiegenden Strömungsrichtung der Luft. Da aber auch der Abfluss über die freie Umgebung möglich ist, verursachen die Gebäude keine weitreichenderen Auswirkungen auf den Luftfluss, ebenso wie die Lufterwärmung durch die Kompostierungsabwärme

Dem Schutzgut Luft / Klima ist aufgrund der äußerst kleinräumigen Einflüsse des Geltungsbereichs nur geringe Bedeutung zuzumessen.

f) Landschaft

Die Bedeutung der Landschaft besteht einerseits in ihrer Funktion als Lebensgrundlage für Wohnen und Nahrungsmittelerzeugung, andererseits in ihrem rein ästhetischen Aspekt für den Menschen im Rahmen von Erholungsfunktion und Naturerfahrung – abhängig von Besonderheit, Vielfalt und Anordnung der vorhandenen Einzelelemente.

Das Landschaftsbild im weiteren Plangebiet mit Umgriff ist durch eiszeitliche Vorgänge, das Gehölzband der Ammer sowie die kulturhistorisch bedingte Nutzungsintensität der Landschaft geprägt. Die Böden im Ammertal unterliegen einer sehr langen intensiven Kulturnutzung, meist als Grünland, die östlich des Flusses ein reliefloses, monotones Landschaftsbild ohne besondere markante Blickpunkte zur Folge hat. Aufgrund der praktisch ebenen und ausgeräumten Landschaft ist das Gelände um die Kompostieranlage - und das Plangebiet - von allen Seiten einsehbar und mit den das Augenmerk auf sich ziehenden Bauten für den Betrachter von außen sehr exponiert. Die vorgenommene Eingrünung durch Bäume und Sträucher hat noch nicht die erwünschte Wirkung entwickelt. Die zu erweiternde Ostseite des Betriebes wird derzeit durch bewachsene Bodenmieten eingegrünt.

Der Sichtbezug zur fernen Alpenkette und zur Ammer im Westen mit ihren begleitenden Gehölzbeständen ist landschaftsästhetisch als wichtig einzustufen.

Für das Schutzgut 'Landschaft' hat der Bereich daher sowohl als Lebensgrundlage durch Grünlandnutzung, aber auch aufgrund seiner Erholungsfunktion eine Bedeutung, die insgesamt von geringer Wertigkeit ist.

g) Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und dessen Umgriff sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.
Dem Schutzgut 'Kultur- und Sachgüter' ist daher keine Bedeutung zuzumessen.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen verschiedenste Wechselwirkungen.

So ist das Schutzgut 'Boden' über Aufbau und Eigenschaften eng mit dem Wasserhaushalt verknüpft, das Landschaftsbild via Erholungswert sowie auch die Kultur- und Sachgüter mit dem Schutzgut Mensch. Die 'Arten und Lebensräume' wiederum hängen über die Durchgrünung direkt mit dem Gebiet 'Luft und Klima' zusammen.

Daher hat oft ein betrachtetes Merkmal Einfluss auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig.

Im Plangebiet beeinflussen so das Schutzgut Boden (grundwassernaher Boden Moor) und das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Überflutungstendenz) das grundsätzliche Potential für Schutzgut Arten und Lebensräume. Die beiden erstgenannten Schutzgüter beeinflussen auch über die eingeschränkte Nutzung das Schutzgut Landschaftsbild (Grünlandnutzung, kaum Bauten) und darüber das Schutzgut Mensch (Erholungsnutzung) sowie Luft/Klima (Kaltluftentstehung, Luftaustauschbahnen).

2.2 Bewertung der Umwelt- und Wechselwirkungen

Bei der Bewertung der Auswirkungen wird grundsätzlich zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden.

Baubedingt:

- Bodenveränderungen durch Auf- und Abtrag
- Beseitigung von prägenden und wertgebenden Vegetationsbeständen
- Gefährdungen durch Maschinenbetriebsstoffe
- Störungen durch Emissionen und Bewegungsunruhe aus dem Baubetrieb
- Mögliche Störung/Tötung von streng oder besonders geschützten Tieren

Anlagebedingt:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Grünflächen
- Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes
- Funktionsverlust und direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen und deren Vernetzungskorridoren
- Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Betriebsbedingt

- Lärmemissionen durch zusätzlichen An-/Abfahrtsverkehr
- Störung von Tieren durch Beleuchtung und Lärm

Für die Bewertung der Beeinträchtigung der Schutzgüter wird unterschieden in geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

Getroffene Maßnahmen zur Eingriffsminderung, deren Einsatz zu den beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen führt, werden jeweils den Schutzgütern zugeordnet beschrieben.

a) Mensch

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauzeit kann mit verstärkten Beeinträchtigungen gerechnet werden: zu den zusätzlichen Lärmemissionen durch Baustellen und Bauverkehr werden auch Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen entstehen, die sowohl auf die Angestellten der Kompostieranlage, als auch auf Erholungssuchende einwirken. Für die nächsten Anwohner ist der Bau entfernungsbedingt nicht von Bedeutung. Aufgrund der Lärm- und Geruchsvorbelastung wird das Arbeitsumfeld vor Ort dabei nicht maßgeblich verschlechtert, wie auch der Erholungswert in der Umgebung.

Die baubedingten Auswirkungen sind daher vernachlässigbar.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Da die Erweiterung nicht die Erweiterung der Kompostierung, sondern der Schaffung von zusätzlichen Lagerflächen für saisonübergreifend vorzuhaltende Materialien wie Fertigkompost und Brennmaterial dient, dürften sich sowohl die Lärm- als auch die Geruchsemissionen nicht maßgeblich verändern, höchstens der Kundenverkehr über die Zufahrtsstraßen könnte geringfügig steigen. Damit hat die Erweiterungsfläche keinen merklichen Effekt auf die nächsten Wohngebäude. Auch das Arbeitsumfeld auf der erweiterten Anlage verändert sich nicht bemerkbar.

Für die Erholungssuchenden wird der gut einsehbare Bau als Störkörper in der sonst ausgeräumten Landschaft noch etwas auffälliger durch die größere Überdachungsfläche, die bisherige Erholungswirkung wird davon jedoch nicht maßgeblich verringert.

Die Störwirkung wird durch möglichst dichte randliche Eingrünung der Erweiterung mit Bäumen in optisch wirksamer Pflanzgröße, und Sträuchern weitestmöglich gemildert.

Insgesamt ist unter Beachtung der festgesetzten Minderungsmaßnahmen von geringen Auswirkungen auf den Menschen auszugehen.

Minderungsmaßnahmen

Die Festsetzungen in Plan und Text zu den Pflanzvorgaben und deren Durchführung gewährleisten eine bestmögliche, zeitnah wirksame, Eingrünung der Neubauten. Die resultierende Einpassung in die Umgebung verhindert einen sonst zu befürchtenden negativen Einfluss auf die Erholungsfunktion und das Wohnumfeld.

b) Arten und Lebensräume

Baubedingte Wirkungen

Die Baumaßnahmen für die geplante Betriebserweiterung führen vor allem durch Baulärm, Bewegungen und Erschütterungen zu Störungen von Arten und Lebensräumen im nahen bis mittleren Umgriff. Aus diesem Grund ist die Bauzeit jahreszeitlich auf die Brutzeit der potentiell im näheren Umfeld gestörten Arten wie z.B. Feldlerche und Sumpfrohrsänger sowie dem benachbart nachgewiesenen Schwarzkehlchen abzustimmen: die Bauarbeiten sollten nicht in der Zeit von Anfang April bis Mitte September vorgenommen werden.

Die störenden Auswirkungen sind jedoch örtlich begrenzt und vorübergehend und daher nicht erheblich, d.h. der Erhaltungszustand lokaler Population von geschützten Arten verschlechtert sich dadurch nicht.

Unter Beachtung der geschilderten Vorkehrungen ist keine mittel- oder unmittelbare Gefährdung von nach europäischem oder deutschem Artenschutzrecht besonders gefährdeten oder streng geschützten Tierarten hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzusehen.

Die Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Festsetzungen insgesamt von geringer Erheblichkeit.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die vorliegende Planung überplant eine im gültigen Bebauungsplan als Ausgleichsfläche (A2) festgesetzte, aber noch nicht entsprechend veränderte und nicht gemeldete Fläche direkt angrenzend an die bestehende Kompostieranlage.

Für die Erweiterung des Betriebes soll stickstoffreiches, artenarmes Grünland überbaut und versiegelt werden. Auch die Entfernung von drei bis vier angepflanzten Jungbäumen ist dafür notwendig. Durch die Maßnahme entstehen daher Lebensraumverluste, die aufgrund der aktuell geringen ökologischen Wertigkeit des Bestandes nur eingeschränkte direkte Bedeutung für Arten und Lebensräume haben.

Für die umgebenden Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen von geschützten Arten, vor allem Vogelarten, stellt die bestehende Kompostieranlage einen Störkörper dar, der eine Nutzung als Nahrungshabitat sowie eine mögliche, zu begrüßende, Besiedelungs- / Ausbreitungstendenz von Arten aus den benachbarten Schutzgebieten verringern kann.

Die geplante Erweiterung der Anlage vergrößert grundsätzlich diesen Störfaktor.

Da die Erweiterung zum Ziel hat, weitere Lagerflächen für fertige Güter zu schaffen, nicht zusätzlichen Verarbeitungsumsatz an Kompost mit einhergehender besonderer Lärm- und Geruchsbelastung zu ermöglichen, besteht die voraussehbare Auswirkung der betrachteten Baumaßnahme vor allem im dauerhaften Verlust an potentiell hochwertigem und zunehmend seltenem Lebensraum (Niedermoorböden) und Verstärkung des Störfaktors in einem weiter gefassten Lebensraum, der im direkten Einzugsgebiet verschiedener Schutzgebiete liegt, durch zusätzliche Grundemissionen von Lärm, Licht und Verkehrsbewegungen.

Die Störwirkung wird durch dichte randliche Eingrünung der Erweiterungsfläche mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern weitestmöglich gemildert. Mit der neuen Grünstruktur wird über die Artenfestsetzung ein zusätzlicher Lebensraum, auch für im Umgriff vorhandene geschützte Vogelarten (z.B. Neuntöter), geschaffen. Die neuen Grünstrukturen bereichern die ausgeräumte Landschaft mit ergänzenden Brut- und Nahrungshabitaten.

Wegen der begrenzten Erweiterungsfläche direkt neben den bestehenden Anlagen und der intensiven Eingrünung sind Auswirkungen auf Arten und Lebensräume nur von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Minderungsmaßnahmen

Die Festsetzungen zu randlicher Eingrünung in wirksamer Pflanzgröße und zu deren Durchführung bewirken eine bestmögliche Einbindung des Erweiterungsvorhabens in die Landschaft sowie die Schaffung zusätzlichen Lebensraums. Mit der Festsetzung einer Artenliste mit für den Standort geeigneten Pflanzen wird die heimische Tier- und Pflanzenwelt und der Anwuchserfolg gefördert.

Die Festsetzung einer Bodenfreiheit für die notwendigen Zäune verringert eine potentielle Barrierewirkung dieser Einbauten auf Kleinsäuger.

In den Hinweisen wird überdies die Abgabe eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gefordert; dies fördert die fachgerechte Realisierung der festgesetzten Pflanzungen.

Um potentiell mögliche Störungen von geschützten Arten auszuschließen, werden in den Hinweisen Zeitfenster von Anfang April bis Mitte September, in dem die Bauarbeiten nicht stattfinden sollen, aufgeführt. Die vorgeschriebenen Fäll-/ Rodungszeiträume werden ebenfalls in den Hinweisen aufgeführt.

c) Boden

Baubedingte Wirkungen

Während des Baus führen Fahrbewegungen, Erschütterungen und notwendige Lagerflächen zu Bodenverdichtungen.

Durch die Nutzung von schon versiegelten Flächen können diese Verdichtungen minimiert werden. Aufgrund der verdichtungsempfindlichen Bodenart Niedermoortorf besteht bei Bauarbeiten die Gefahr, die nicht ausgetauschten Flächen, auch des Baumgriffs, dauerhaft und nicht reversibel zu verändern, daher muss eine Befahrung des gewachsenen Bodens durch Baumaschinen, die die übliche Punktbelastung durch landwirtschaftliche Befahrung übersteigen, unbedingt vermieden werden.

Die Auswirkungen der Bauarbeiten sind örtlich und zeitlich begrenzt. Korrektes fachliches Vorgehen unter Befahrung nur versiegelter oder neu zu überbauender Flächen vorausgesetzt, sind die Auswirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Der Boden der Erweiterungsfläche ist seit langer Zeit durch Grünlandnutzung menschlich überprägt, im westlichen Teil zusätzlich durch Lagerung von Bodenmieten, vermutlich vom Bau der Kompostieranlage, verändert.

Die Erweiterung der versiegelten Flächen führt zunächst zu einer Bodenentnahme mangels Tragfähigkeit des anstehenden Bodens. Im zweiten Schritt erfordert die Baumaßnahme den Einbau von belastbarem Bodenmaterial. Dessen Mächtigkeit muss wegen der Lage im Hochwassergefahrengebiet über der entnommenen Materialdicke liegen, um das Gebiet aus der Hochwassergefahrenzone zu heben und wird mit max. 542,15 müNN an die Geländeoberkante der Kompostieranlage angeglichen.

Durch diese Maßnahmen geht neben dem gewachsenen Bodengefüge auch die vorhandene geringe bis mittlere Puffer-, Filter- und vor allem die Wasserspeicherfunktion der vorhandenen Böden verloren.

Da der anstehende Boden keine ertragreiche Landbewirtschaftung ermöglicht, widerspricht die Bebauung der Fläche nicht dem Gebot des §1a Abs.2 BauGB, nach dem die Inanspruchnahme von hochwertigen Land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden zu vermeiden ist.

Insgesamt sind die Auswirkungen der Planung von mittlerer Erheblichkeit.

Minderungsmaßnahmen

Die Grundfläche der Gebäude wird durch die Festsetzung eines Höchstmaßes auf das notwendige Maß begrenzt.

Eine Minderung durch Verringerung der versiegelten Flächen ist hier zum Schutz von Wasser und Umgebung nicht möglich:

In den Hinweisen wird zum Schutz des Grundwassers und der Umgebung ausgeführt, dass die [Kompostierfläche mit potentieller Sickerwasserentstehung](#) stoffundurchlässig ausgeführt werden müssen und derart wirksam eingefasst sein müssen, dass kein Sickerwasser auf unbefestigten Boden austreten kann. [Für die restlichen Flächen ist die Grüngutlagerung und -verarbeitung ausgeschlossen.](#)

In den Hinweisen wird die geregelte Wiederverwertung des Bodenaushubs als Ziel formuliert sowie ein Befahrungsverbot des gewachsenen Bodens mit Baumaschinen, die die übliche Belastung durch Punktlasten der landwirtschaftlichen Befahrung übersteigen bzw. Befahrung nur versiegelter oder neu zu überbauender Flächen durch Baumaschinen.

Auch der Hinweis auf Geländeauffüllung mit nachweislich nicht verunreinigtem Material dient dem Bodenschutz.

d) Wasser

Baubedingte Wirkungen

Die Bauarbeiten finden in grundwassernahen Böden statt. Zusätzlich befindet sich das Gebiet in einem hochwassergefährdeten Bereich.

Es besteht die Gefahr, dass während der Bauphase z.B. bei ungünstigen Wetterverhältnissen durch Auswaschungen aus freigelegten Bodenflächen Stoffeinträge in Grundwasser und / oder nahe Oberflächengewässer erfolgen.

Unter Beachtung entsprechender Vorkehrungen im Zuge der Bauarbeiten und möglichst zügigem Baufortschritt - zur Verringerung des Risikos von Ausschwemmungen durch eventuelle Hochwasserereignisse - kann jedoch von geringen baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die Erweiterung des Kompostierbetriebsgeländes führt zu neuer hoher Flächenversiegelung.

Durch diese wird die natürliche Versickerung verhindert und es entstehen erhöhte Abflussmengen, zumeist von den Überdachungen. Dieses Wasser wird über eine Sickermulde in das Regenrückhaltebecken eingeleitet, in dem sich Schwebstoffe absetzen. **Der Überlauf aus dem Rückhaltebecken in den Burgleitenbach ist verschlossen und soll in Zukunft zurückgebaut werden.**

Im Betrieb **wird nicht** mit Desinfektionsmitteln (Wassergefährdungsklasse nicht festlegbar) gehandelt, **es ist daher keine entsprechende Gefährdung zu erwarten.** Für wassergefährdende Abwässer ist die Wasserrückhaltung und fachgerechte Entsorgung verpflichtend.

Da die angrenzenden Bäche laut der ersten naturschutzfachlichen Abschätzung von Biologe Hr. Kleiner (2014) durch verschiedene Einsickerungen schon trophisch vorbelastet sind, und diese Stoffe zu ökologischen Veränderungen im Verbundbereich (inklusive der existierenden Schutzgebiete) führen können, muss verhindert werden, dass trophische oder anders schädliche Sickerwässer aus der Kompostierung in die Umgebung (Böden, Bäche, Ammer) ausgewaschen werden.

Die potentiell gefährdende, überdachte Kompostierfläche ist bereits mit flüssigkeitsdichtem Boden und randlichen Auslaufschwelle ausgeführt, das dort zurückgehaltene Wasser wird in geschlossenen Zisternen gesammelt. Die neuen Lagerflächen für Fertigprodukte bergen keine Gefahr für wassergefährdende Sickerwässer, werden aber zum Produktschutz überdacht. Das gesammelte Regenwasser wird zur Kreislaufverwendung ebenfalls in Zisternen aufgefangen und im Kreislauf zur Befeuchtung des Kompostiermaterials verwendet.

Die befestigten Flächen im Planumgriff müssen aufgeschüttet und aus dem Hochwassergefährbereich herausgehoben werden. Damit geht notwendiger Retentionsraum verloren. Dieser nicht mehr vorhandene Rückhalteraum kann laut Hydraulischem Gutachten des Ingenieurbüros Kokai GmbH vom 8.6.2020 volumengleich im nördlichen Teil des Erweiterungsbereiches durch Aushub ersetzt werden. Die Maßnahme muss im Vorfeld der Aufschüttung und in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgen.

Aus Anlage und Betrieb sind insgesamt – ausschließlich unter strikter Einhaltung der geplanten Vorkehrungen - nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Minderungsmaßnahmen

Die Grundfläche der Gebäude wird durch die Festsetzung eines Höchstmaßes auf das notwendige Maß begrenzt.

Weiterhin ist festgelegt, dass das unverschmutzte Oberflächenwasser über belebte Bodenzonen und flache, wechselfeuchte Versickerungsmulden dem Regenrückhaltebecken zuzuführen ist und dass Wasser aus den Betriebs- und Fahrflächen in geschlossene Abwasserbehälter mit anschließender Verwertung abgeführt werden muss.

In den Festsetzungen wird zum Schutz des Grundwassers und der Umgebung weiterhin ausgeführt, dass die **Kompostierfläche** stoffundurchlässig ausgeführt werden **muss** und derart wirksam mit einer Auslaufschwelle eingefasst sein **muss**, dass kein Sickerwasser auf unbefestigten Boden austreten kann. **Das gesammelte Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen der Kompostieranlage soll im Kreislauf geführt werden. Das Wasser wird dazu in Zisternen mit insgesamt ca. 450m³ Volumen und im bestehenden Rückhaltebecken gesammelt und zur Wiederbefeuchtung der Mieten verwendet.**

Auch der Hinweis, dass für den Retentionsausgleich im Rahmen des Bauantrages die Quantifizierung und lagegenaue Darstellung der entsprechenden Abgrabung vor Ort oder im Nahbereich mit den Fachbehörden abgestimmt durchzuführen ist, dient dem Schutzgut Wasser. Dem Wasserschutz dient überdies der Hinweis auf Geländeauffüllung mit nachweislich nicht verunreinigtem Material, und die anzustrebende Brauchwassernutzung.

e) Luft / Klima

Baubedingte Wirkungen

Während der Bauarbeiten ist durch Maschineneinsatz und Bauverkehr mit stärkeren Staub- und Abgasemissionen zu rechnen.

Aufgrund der freien Umgebung ist aber nur lokal mit geringem Einfluss auf die Luftqualität zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Durch das Bauvorhaben ist nicht mit auffällig steigendem Aufkommen von Kundenverkehr zu rechnen, die entstehenden Abgasemissionen sind vernachlässigbar.

Die Erweiterung der Lagerflächen verursacht neue Versiegelungen und mindert damit die Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen. Dieser Einfluss ist jedoch nur mikroklimatisch wirksam.

Außerdem stellen die zusätzlichen überdachten Lagerflächen ein Hindernis für die Luftströme dar. Sofern auch die neuen Lagerreihen wie der Bestand in Ost-West-Richtung orientiert werden, bleibt der Einfluss auf die Luftbewegung aber in vernachlässigbarem Rahmen, da ungehinderte Abflussmöglichkeiten über die freie Umgebung bestehen.

Weitere luft- oder klimabeeinflussende Faktoren sind nicht zu erwarten, die wenigen entfallenden Jungbäume werden in viel umfangreichem Maß in der Randeingrünung als Frischluftherzeuger mit klimaausgleichender Wirkung ersetzt.

Daher ist von einer geringen Eingriffserheblichkeit des Betriebes auszugehen.

Minderungsmaßnahmen

Die Festsetzungen zu randlicher Eingrünung in wirksamer Pflanzgröße dienen auch dem Klimaausgleich und der Frischluftherzeugung. Die festgesetzte Artenliste mit für den Standort geeigneten Pflanzen gewährleistet die Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und den Anwuchserfolg.

Für die Dächer über den Lagerflächen ist alternativ eine Photovoltaik-Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie, oder Extensivbegrünung festgesetzt, auch diese Maßnahme dient dem Schutzgut Klima.

In den Hinweisen wird die Abgabe eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans mit dem

Bauantrag gefordert; dies gewährleistet die Realisierung der festgesetzten Pflanzungen.

f) Landschaft

Baubedingte Wirkungen

Durch den Bau entstehende optische Beeinträchtigungen durch Container, Lagerplätze, Kräne und andere Baumaschinen stören das Landschaftsbild.
Diese zeitlich begrenzte, nur in Teilbereichen auftretende Bauwirkung ist von mittlerer Erheblichkeit.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die Erweiterung der Kompostieranlage mit den relativ hohen Dächern über den Lagerflächen vergrößert den schon bestehenden, allseits einsehbaren Störkörper im Landschaftsbild der Pähler Wiesen.

Eine dichte randliche Eingrünung der Erweiterung mit Bäumen und Sträuchern verbessert entscheidend die landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung und mildert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitestmöglich ab.

Der Sichtbezug zur fernen Alpenkette und zur Ammer im Westen mit ihren begleitenden Gehölzbeständen wird aufgrund der Weite des möglichen Blickfeldes durch die Baumaßnahme nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Auch die Funktionsfähigkeit der Landschaftsnutzung mittels Grünlandbewirtschaftung wird durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst.

Die Auswirkung der neuen Bauten auf das Landschaftsbild ist in der Gesamtschau unter Beachtung der getroffenen Festsetzungen folglich von geringer Erheblichkeit.

Minderungsmaßnahmen

Die Bestimmung der maximalen Firsthöhe begrenzt den optischen Einfluss der Bauten.

Die Festsetzungen in Plan und Text zu den Pflanzvorgaben gewährleisten eine bestmögliche Einpassung der Neubauten in das Landschaftsbild. Die festgesetzte Artenliste mit für den Standort geeigneten Pflanzen gewährleistet die Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und den Anwuchserfolg.

In den Hinweisen wird die Abgabe eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans mit dem Bauantrag gefordert; dies gewährleistet die Realisierung der festgesetzten Pflanzungen.

g) Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet und dessen Umgriff sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.
Es gibt daher keine Einflüsse des Bauvorhabens auf dieses Schutzgut.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter können reduziert werden. Folgende Maßnahmen wurden von vornherein bei der Planung beachtet:

- Begrenzung der Grundfläche auf das notwendige Maß
- Reduzierung des Einflusses der Baumaßnahmen auf das Landschaftsbild durch Einpassung in die Umgebung
- Festsetzung von Neupflanzungen mit wirksamer Größenvorgabe
- Wasserwirtschaftliche Festsetzungen zum Wasserschutz

- Hinweise
auf notwendigen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu den Bauanträgen
auf Notwendigkeit des fachlich abgestimmten Retentionsausgleichs
auf Brauchwassernutzung,
auf die Verwendung von unbelasteten Auffüllmaterialien
auf zeitliche Beschränkungen der Bauarbeiten aus Artenschutzgründen

a) Vermeidung

Nach §13 des Bundesnaturschutzgesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit auszuschöpfen bzw. alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nach Überprüfung der Planung im Hinblick auf die Schutzgüter verbleiben die unter '2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen' aufgeführten Auswirkungen der Eingriffe. Diese müssen wenn nötig weiter gemindert bzw. ausgeglichen werden.

b) Verringerung

Die durch einen Eingriff bedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert eines Landschaftsraumes sind zu minimieren.

Die Minimierungsmaßnahmen wurden aufgrund der Zahl und zur besseren Übersichtlichkeit jeweils den untersuchten Schutzgütern zugeordnet unter '2.2 Bewertung der Umwelt- und Wechselwirkungen' dargestellt.

c) Ausgleich

Bei der vorliegenden Bebauungsplanung wurden mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beachtet. Die verbleibenden Auswirkungen der vorgesehenen Eingriffe müssen quantifiziert und gemäß §15 BNatSchG ausgeglichen werden.

Ermittelt wird der Ausgleichsumfang im folgenden anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

Aus der im Rahmen der Bestandsbeschreibung durchgeführten Einstufung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung im Planungsgebiet ergibt sich laut Listen 1a bis 1c des Leitfadens für den Geltungsbereich eine Einstufung in die Kategorie I, d.h. als Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild aufgrund der ausgeräumten, strukturarmen Agrarfläche, jedoch auf einem Standort mit hohem ökologischem Potential.

Aktuelle Bedeutung des Änderungsumgriffes für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Schutzgut	Bedeutung im Planungsgebiet		
Mensch	gering		
Arten und Lebensräume	gering		
Boden			hoch
Wasser			hoch
Luft / Klima	gering		
Landschaft	gering		
Kultur- und Sachgüter	gering		

Folgende bauliche Anlagen werden neu ermöglicht und müssen somit ausgeglichen werden:

Eingriffsbereich Sondergebiet 'Kompostieranlage': 5.630 m²

Durch Überlagerung der Kategorien am Eingriffsort (Bedeutung der Fläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild) mit der Eingriffsschwere erhält man laut Leitfaden eine Marge für den Ausgleichsfaktor:

Die Erweiterungsfläche befindet sich in der Zusammenschau der Bestandsanalyse im Bereich der **Kategorie I** (Gebiete geringer Bedeutung) und haben wie vorher beschrieben einen Eingriff mit hohem Versiegelungs- / Nutzungsgrad (**Typ A**) zur Folge, wodurch sich ein Ausgleichsfaktor von 0,3 bis 0,6 ergibt.

Bei der ermittelten Eingriffsfläche von 5.630 m² errechnet sich unter Anwendung des oberen Wertes des Faktors (Ausgleichsfaktor 0,6) ein Ausgleichsflächenbedarf mit der Fläche von 3.378 m².

Der naturschutzfachliche Ausgleich wird als externe Maßnahme durchgeführt. Auf einer Teilfläche von 3.378 m² der Flur Nr. 1185, Gemarkung Huglfing soll eine aktuell intensiv grünlandgenutzte Wiese extensiviert und mittels Pflege nach Pflegeplan langfristig in eine artenreiche Flachlandmähwiese (Biotoptyp G214-GE6510 gem. Biotopwertliste) umgewandelt werden. Die Fläche wurde von Dipl. Biologen Martin Kleiner naturschutzfachlich begutachtet und für den Ausgleich bzw. auch eine Ökokontoanlage geeignet befunden. Diese naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme ist spätestens bis zum Satzungsbeschluss durch eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Pähl und des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Weilheim, zu sichern und spätestens mit Nutzungsaufnahme der Erweiterungsfläche umzusetzen. Die Ausgleichsfläche ist sodann dem Landesamt für Umwelt im Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG). Der Retentionsausgleich ist vor Auffüllung des Geländes herbeizuführen.

Die bisher schon zugeordnete Ausgleichsfläche (700m², A1) bleibt bestehen.

d) Andere Planungsmöglichkeiten

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der bereits existierenden Kompostieranlage auf dem direkt angrenzenden Nachbargrundstück.

Im Süden des Betriebes befindet sich ein biotopkartierter Graben, im Westen ein Flurweg mit angrenzender Ausgleichsfläche bzw. mehreren Schutzgebietsausweisungen und im Norden ebenfalls ein Flurweg mit begleitendem Graben nebst Hochstaudenflur. Einzige naturschutzfachlich mögliche und hochwassertechnisch sinnvolle Erweiterungsrichtung ist die überplante Ostseite der Anlage, die auch von der Gebäudekonstellation unproblematisch zu erweitern ist.

Eine **neuerliche** Gesamtverlagerung des, nach Verlagerung vor wenigen Jahren neu gebauten, Betriebes auf einen nahegelegenen anderen Standort außerhalb der für Boden, Wasser und Artenschutz problematischen Flächen als zweite Alternative schließt sich mangels verfügbarer geeigneter Flächen im städtebaulichen Konzept und wegen Unangemessenheit zu den entstehenden betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Planung aus.

2.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauungsplanung wird der Standort der Kompostieranlage gesichert.

Die bestehende Erschließung wird genutzt.

Das Landschaftsbild wird gegenüber dem Status Quo nur geringfügig verschlechtert, auch die Schutzgüter Mensch, Luft / Klima sowie Wasser erfahren nur geringfügige Eingriffe. Beim Schutzgut Wasser ist dabei aber die uneingeschränkte Umsetzung der Sicherungsvorkehrungen Voraussetzung.

Für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensräume hat die Überplanung durch Bodenaustausch, Lebensraumverlust und Störungen im Nahbereich von verschiedenen Schutzgebieten **direkt benachbart zu einer existierenden Störquelle** eine mittlere Erheblichkeit. Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter lassen sich tabellarisch wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	Auswirkungen der Eingriffe im Planungsgebiet		
Mensch	gering		
Arten und Lebensräume		mittel	
Boden		mittel	
Wasser	gering		
Luft / Klima	gering		
Landschaft	gering		
Kultur- und Sachgüter	keine		

Insgesamt ist mit keiner erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber der derzeit herrschenden Bestandssituation zu rechnen.

Die verbleibenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt können ausgeglichen werden.

2.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Kompostieranlage wie im aktuellen Bestand bestehen, die nicht korrekte Eingrünung im Osten bleibt voraussichtlich ebenfalls bestehen.

Wenn die Rentabilität der Anlage durch die mangelnden Lagerflächen leiden sollte, entstünde durch eine Schließung ein Problem mit der Grüngutentsorgung der weiteren Umgebung, zusätzliche klimaschädliche Verbrennung der Abfälle wäre die mögliche Folge.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete Unterlagen und Verfahren

Zur Beurteilung der umweltspezifischen Auswirkungen wurden der Regionalplan Oberland, der Flächennutzungsplan, die Naturschutzdaten des Landesamts für Umwelt (Biotopkartierung, Schutzgebietsabgrenzungen, Informationsdienst Gewässerbewirtschaftung, Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Weilheim-Schongau) und die digitalen Daten des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege („BayernViewer Denkmal“) zugrunde gelegt. Die Fachbehörden haben im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Absätze 1 und 2, die Möglichkeit, auch zum Umweltbericht ergänzende Angaben oder Hinweise zu geben.

Liste der verwendeten Unterlagen:

Geruchsgutachten, Büro IMA Richter & Röckle, 10.02.2014
(erstellt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kompostieranlage)

Schalltechnische Untersuchung, C. Hentschel Consult, November 2013
(erstellt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kompostieranlage)

Naturschutzfachliche Abschätzung zum Artenschutz, Biologe Martin Kleiner, 17.3.2014
(erstellt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kompostieranlage)

Naturschutzfachliche Abschätzung zu Arten und Lebensräumen, Biologe Martin Kleiner, 23.04.2020
(erstellt im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens Erweiterung Kompostieranlage)

Hydraulisches Gutachten zu einem geplanten Bauvorhaben der Gemeinde Pähl, Flur-Nr. 1290 im Einflussbereich der Ammer, Untersuchungsbericht, Ingenieurbüro Kokai GmbH, 08.06.2020
(erstellt im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens Erweiterung Kompostieranlage)

[Bayerische Staatsregierung 2023: Landesentwicklungsprogramm Bayern \(LEP\)](#)
- nicht-amtliche Lesefassung Stand 01.06.2023

Planungsverband Region Oberland Garmisch – Partenkirchen: Regionalplan Oberland, mit letzter, 10., [Fortschreibung in Kraft seit 27.06.2020](#) ,
https://www.region-oberland.bayern.de/files/RP17_Text_PDF/RP17_Text_Gesamt.pdf

Rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Pähl mit 14. Änderung (Kompostieranlage)

Bayerisches Landesamt für Umwelt, [Bayerische Vermessungsverwaltung](#), [EuroGeographics: Geoportal Bayern – Bayernatlas](#), Karte Geobasisdaten [online], verfügbar unter:
https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=bvv&bgLayer=atkis&layers=161e092a-158c-4f7e-8dad-dc2cec2cc253,fe950609-d9f9-4ab5-b5ad-683dcefff439,luftbild_parz&E=660942.39&N=5308007.19&zoom=12&layers_visibility=false,false,true&catalogNodes=11 -Zugriff am 13.12.2019 / 10.01.2020

Bayerisches Landesamt für Umwelt, [Bayerische Vermessungsverwaltung](#), [EuroGeographics: Geoportal Bayern – Bayernatlas](#), Karte Planen und Bauen / Denkmaldaten [online], verfügbar unter:
https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bgLayer=atkis&layers=161e092a-158c-4f7e-8dad-dc2cec2cc253,fe950609-d9f9-4ab5-b5ad-683dcefff439,luftbild_parz,zeitreihe_tk,d0e7d4ea-62d8-46a0-a54a-09654530beed,6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b,044eccef-ab23-478c-8f17-e2182559d036,9d0e3859-be17-4a40-b439-1ba19b45fbb8&E=661067.00&N=5308078.43&zoom=11&layers_visibility=false,false,false,false,true,true,true&layers_timestamp=,,,20081231,,,,&catalogNodes=1 - Zugriff am 13.12.2019

Bayerisches Landesamt für Umwelt, [Bayerische Vermessungsverwaltung](#), [EuroGeographics: Geoportal Bayern – Bayernatlas](#), Karte Freizeit in Bayern [online], verfügbar unter:
https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&layers=161e092a-158c-4f7e-8dad-dc2cec2cc253,fe950609-d9f9-4ab5-b5ad-683dcefff439,luftbild_parz,zeitreihe_tk,d0e7d4ea-

62d8-46a0-a54a-09654530beed,6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b,044eccef-ab23-478c-8f17-e2182559d036,9d0e3859-be17-4a40-b439-1ba19b45fbb8,86e82390-1739-4d21-bf78-e8b189c1a35d,e528a2a8-44e7-46e9-9069-1a8295b113b5,5811568a-8232-4214-83dc-fdf89a364363&E=661208.04&N=5307858.07&zoom=11&layers_visibility=false,false,false,false,false,false,false,true,true,true&layers_timestamp=,,,20081231,,,,,&catalogNodes=11,122 - Zugriff am 12.12.2019

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics: Geoportal Bayern – Bayernatlas, Karte Umwelt [online], verfügbar unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis&layers=161e092a-158c-4f7e-8dad-dc2cec2cc253,fe950609-d9f9-4ab5-b5ad-683dcefff439,luftbild_parz,zeitreihe_tk,d0e7d4ea-62d8-46a0-a54a-09654530beed,6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b,044eccef-ab23-478c-8f17-e2182559d036,9d0e3859-be17-4a40-b439-1ba19b45fbb8,86e82390-1739-4d21-bf78-e8b189c1a35d,e528a2a8-44e7-46e9-9069-1a8295b113b5,5811568a-8232-4214-83dc-fdf89a364363,8885cab8-d186-4bfd-b61e-d419457649e8,996628bc-80b2-47aa-b82b-14b8fe09e748,2dce0ec9-927f-450c-9d2c-5a92da91ab62,830b0971-b6c6-4945-a523-455e515c36f8,bb0343f9-43b6-450e-a1b5-019600eeb565,b8df6dfd-7012-4e82-a801-bbbe01d26117&E=661208.04&N=5307858.07&zoom=11&layers_visibility=false,false,false,false,false,false,false,true,true,true,true,true,true&layers_timestamp=,,,20081231,,,,,&catalogNodes=110 - Zugriff am 12.02.2019

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete IÜG: Geoportal Bayern – Bayernatlas Klassik [online], verfügbar unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik/SbKziszupKbnuY1B7vDN2NjoprpzMn98CDiOPuOS7lieK7jvV7DQuJYmju2mlc0fcD2fvtbk51XGgrwaoXrT8Y-N1NWifHCaVsGShmaJaQH90Vj2UXyfRR9V73AG9ih7zelCzdfYIzGPM7ANfpQjuNGldJT3Vpawh-E-FPiNp9rAw7K9iQuaAQ/SbKab/1NWa9/snu29> – Zugriff am 13.12.2019

Bayer. Geologisches Landesamt: Bodenschätzungskarte M 1:25.000, 1982

Bayer. Geologisches Landesamt: Standortkundliche Bodenkarte M 1:50.000, Blatt Nr. L8132 Weilheim i.Obb, 1987

Bayer. Landesamt für Umwelt Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns, Übersichtskarte M 1:500.000, Stand 07/2012

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Weilheim-Schongau, Textband, Februar 1997

Klima Pähl, Climate-data.org [online], verfügbar unter: <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/bayern/paehl-98043/?amp=true#climate-graph> – Zugriff am 03.01.2020

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Leitfaden „Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung“, 2007.

Wasserwirtschaftsamt Weilheim – Gewässerentwicklungsplan Ammer, 2006

3.2 Monitoring – Überwachung

Die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere der festgesetzten randlichen Pflanzungen, des Retentionsausgleiches sowie der Ausgleichsmaßnahmen, wird im Rahmen der Baugenehmigung und des Bauvollzuges sichergestellt.

Die Gemeinde Pähl wird dabei mittels städtebaulichem Vertrag die Rahmenpflanzung der festgesetzten Randeingrünungsflächen vornehmen und die Fertigstellungspflege auf der „privaten Eingrünungsfläche mit Zweckbestimmung Gestaltung Orts- u. Landschaftsbild“ übernehmen.

Die Umsetzung der restlichen festgelegten Vorkehrungsmaßnahmen, vornehmlich für das

Schutzgut Wasser, sollte nach der Anzeige der Nutzungsaufnahme durch die Gemeinde überprüft werden, eventuelle Nachbesserungen nach angemessener Frist kontrolliert werden.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen hat in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Weilheim-Schongau, die Umsetzung des Retentionsausgleichs in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu erfolgen.

Eine Überprüfung von dauerhaftem Anwuchserfolg und Wirksamkeit der Randeingrünung sollte während der ersten drei Jahre nach Pflanzung erfolgen.

Darüber hinaus gehende, allgemeine Monitoring-Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Auswirkungen der ersten Änderung des Bebauungsplanes 'Kompostieranlage an der Raistingener Straße' sowie der 6. Änderung Flächennutzungsplan im Parallelverfahren wurden schutzgutbezogen untersucht. Es wurden umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen beachtet bzw. festgelegt, trotzdem verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen der Umwelt, die insgesamt von geringem bis mittlerem Ausmaß sind. Insgesamt ist mit keiner erheblichen Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber der derzeit herrschenden Bestandssituation zu rechnen.

Die verbleibenden Auswirkungen können kompensiert werden. [Der naturschutzfachliche Ausgleich findet extern mit 3.378 m² auf einer Teilfläche der Flur Nr. 1185 Gemeinde Huglfing statt.](#) Ziel der Maßnahmen ist eine Verbesserung für das Schutzgut Arten und Lebensräume, die notwendigen Pflegevorgaben werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan beschrieben.

Der Ausgleich des verlorengehenden Retentionsvolumens kann vor Ort erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe vorbereitet, welche die Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wahrscheinlich erscheinen lassen, sofern die formulierten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

München, den 15.06.2020, [ergänzt 20.10.2023](#)

Dagmar Digmayer Landschaftsarchitektin
carpinus Landschaftsarchitektur Digmayer

Anhang:

- Naturschutzfachliche Abschätzung zum Artenschutz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kompostieranlage, Biologe Martin Kleiner, 17.3.2014 (Anlage 1 zur Begründung)
- [Naturschutzfachliche Abschätzung zu Arten und Lebensräumen, Biologe Martin Kleiner, 23.04.2020 \(erstellt im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens Erweiterung Kompostieranlage\)](#)
- Plan zur Flächenübersicht der Änderung mit Eingriffsfläche
- Plan Nr. 135-19-1.1 - Bestand
- [Pläne zur externen Ausgleichsfläche, Plannummern: 135-22-7.0, 135-22-7.1, 135-22-7.2](#)
- [Pflegeplan zur externen Ausgleichsfläche](#)
- [Bestands- und Zieleinschätzung Flur 1185 Huglfing, Biologe Martin Kleiner, 04.07.2023](#)

Kompostieranlage in Pähl, Landkreis WM

Genehmigungsverfahren

Naturschutzfachliche Abschätzung

Der Neubau einer Grüngutsammelstelle mit Behandlungsanlage für Grün- und Gartenabfälle sowie Biomasse soll eine bestehende, unmittelbar benachbart liegende Anlage ersetzen, die vollständig rückgebaut wird. Der neue Standort ist gegenüber dem ursprünglichen aus dem FFH-Gebiet „Ammer vom Alpenrand bis zum NSG ‚Vogelfreistätte Ammersee-Südufer‘“ bzw. dem SPA-Gebiet „Ammerseegebiet“ und dem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet herausgerückt und liegt nun (unmittelbar) an deren Ostgrenze. Er befindet sich ca. 750 m westlich des Siedlungsgebiets der Gemeinde Pähl und ca. 200 m östlich des eingedeichten Gerinnes der Ammer in den „Pähler Wiesen“ auf ca. 540 mNN (Abb. 1). Neu überbaut werden eine ursprüngliche Mischgutdeponie und Intensivgrünland im Flächenverhältnis 1:1 auf melioriertem Niedermoortorf.

Naturschutzfachliche Relevanz ergibt sich in erster Linie aus der internationalen Bedeutung des Ammerseebeckens als eines der wichtigsten süddeutschen Überwinterungs- und Rastgebiete für Wiesen-, Wat- und Wasservögel sowie Brutgebiet für Wiesenbrüter.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach § 34 BNatSchG sind u.a. Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, daß das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Es sind gemäß den gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets bezogen auf das Projekt folgende Maßgaben zu beachten:

- Erhaltung der Bestände von Wachtelkönig, Kiebitz, Bekassine, Schwarz- und Braunkehlchen, Wiesenpieper und Wachtel durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung der gehölzarmen Wiesen bzw. der z.T. nutzungsgeprägten Ausformungen, der hohen Bodenfeuchte, der störungsfreien Bereiche sowie der artspezifisch notwendigen Strukturen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Brutbestände von Neuntöter, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen und Dorngrasmücke durch Erhaltung der offenen extensiven Wiesenlandschaften mit eingestreuten Gehölzen auch als Jagdlebensraum von Greifvögeln.

Die „Pähler Wiesen“ besitzen trotz überwiegend intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung durch eingestreute Extensivanteile, unterschiedliche Bodentypen und unterschiedlich hohe Bodenfeuchte, das biotopkartierte Grabensystem und offene Gehölzanteile auch außerhalb des Natura 2000-Gebiets einiges Lebensraumpotential für oben genannte Arten bzw. Artengruppen.

Es ergeben sich Hinweise auf Artvorkommen aus der bayerischen Artenschutzkartierung (Neuntöter, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Wachtel und Waldohreule, siehe Abb. 1) sowie anderer einschlägiger Datensammlungen (Schwarzmilan, Kiebitz, Baumfalke).

Aktuelle Nachweise relevanter Arten sind zum Zeitpunkt des Berichts aufgrund artspezifischen saisonalen Auftretens kaum lieferbar; mindestens Feldlerche, Goldammer, Graureiher und Rotmilan sind nach Beobachtungen an den Ortsterminen aber noch zu ergänzen.

Der Wert des Gebiets für störungssensible Arten wird allerdings gemindert durch die neue Umgehungsstraßentrasse (St 2056), die Landkreisstraße 9 und ein relativ dichtes Flurwegennetz; es ergibt sich so eine entsprechende Vorbelastung.

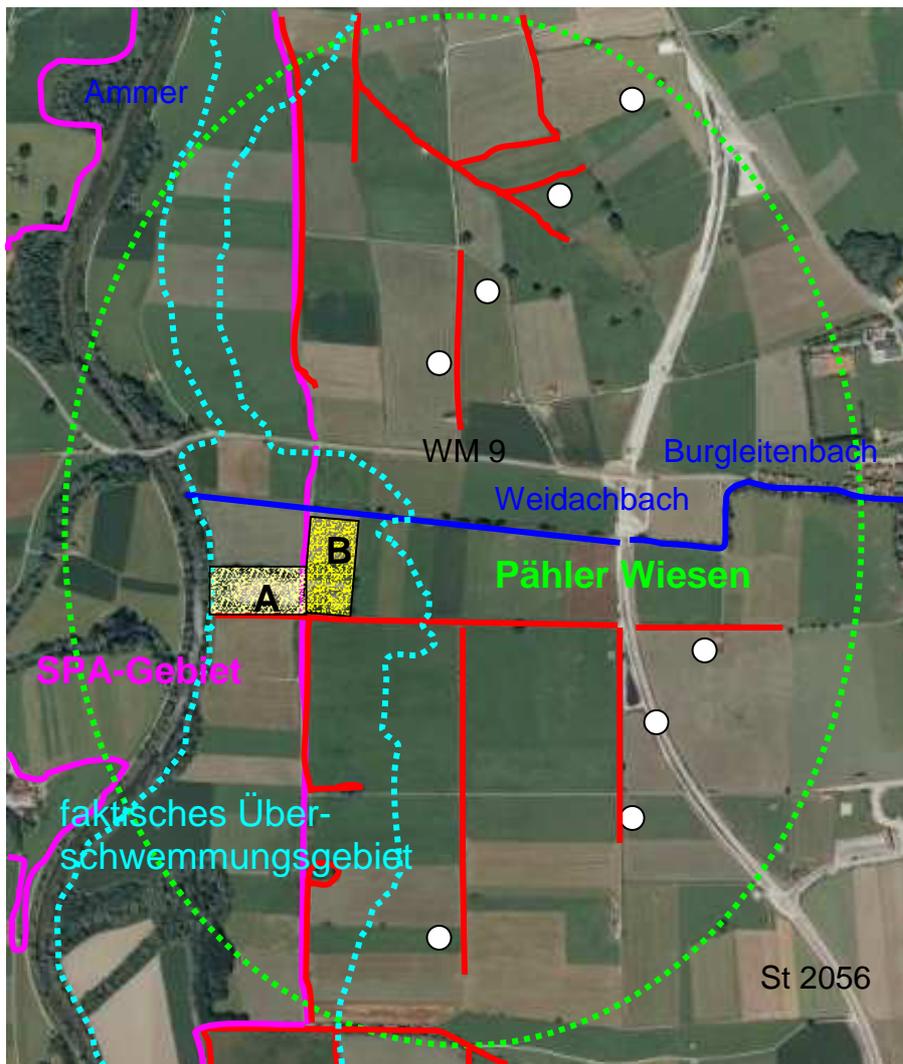


Abb. 1: Umfeld des Projekts Kompostieranlage. A=alter Standort; B=neuer Standort; grün=Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet „Pähler Wiesen“; hellblau=faktisches Überschwemmungsgebiet; rosa=SPA-Gebiet „Ammerseegebiet“; rot=biotopkartierte Gräben; weiß=Artnachweise (siehe oben)

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das bestehende Natura 2000-Gebiet sind aufgrund der nur geringfügigen Verlagerung der Kompostieranlage nach bisherigen Einschätzungen nicht zu erwarten,

- sofern die Arbeitsvorgänge im Betrieb nicht zu einer entsprechenden Konzentration von Nahrungsgästen wie Rabenkrähen und Großmöwen oder mittelgroßen Säugern führen, die mit einer Belastung des Bruterfolgs von Wiesenbrütern verbunden sein kann (SPA), was nach Angaben einer Gewährsperson beim bisherigen Betrieb nicht der Fall war, und
- sofern die Oberflächen- bzw. Sickerwasserentsorgung nicht zu einer (weiteren) trophischen oder stofflichen Belastung des angrenzenden und weiterführenden Oberflächen- und Grundwassers führt (FFH); hier ist hinzuweisen auf eine bereits bestehende, mäßig starke trophische Belastung (aktuelle Saprobienanalyse) des Burgleiten-/Weidachbachs durch Einsickerungen im Ortsgebiet Pähl und entsprechende Belastungen des gesamten Grabensystems durch diverse Einleitungen von Sickerdrainagen aus den landwirtschaftlichen Flächen sowie auf einen derzeit sehr starken Schwebstoffeintrag mit Verschlammung der Sohle des Burgleiten-/Weidachbachs, der offenbar auf nicht ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Arbeiten im Naturschutzgebiet „Pähler Schlucht“ zurückzuführen ist. Der Burgleiten-/Weidachbach ist aktueller Teillebensraum von Wasseramsel und Biber.

Auf aktuellen Luftbildern noch enthaltene Gehölzstrukturen auf dem bestehenden und beplanten Gelände waren aufgrund aktueller Geländearbeiten bei der Ortseinsicht nicht mehr vorhanden und entziehen sich somit einer tieferen Beurteilung. Ähnliches gilt für die entsprechenden Teile des unmittelbar südlich angrenzenden biotopkartierten Grabens.

Die geplante Ausgleichsfläche wäre bezüglich des wertgebenden Brut- und Rastvogelspektrums aufgrund der Nähe zur künftigen Anlage nicht optimal. Empfohlen wird hier eine deutliche Extensivierung auf Grünlandbasis.

Der neue, wie der alte Standort des Projekts ist in einem Raum nennenswerter Größenordnung östlich der Ammer ohne weitere entsprechende bauliche Infrastruktur und ohne weitere hochfrequente Betriebsabläufe als Zwangspunkt innerhalb einer erweiterten Wiesenbrüter- bzw. Rastvogelkulisse internationaler Bedeutung sowie im faktischen Überschwemmungsgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht bzw. in Betrachtung entsprechender Entwicklungspotentiale (unter Vorbehalt anderer privatrechtlicher flächenbezogener Interessen, insbesondere der Landwirtschaft) nicht als optimal zu werten. Unabhängig vom konkreten Vorhaben wäre ein regionales Monitoring im Ammerseebecken mit Erfassung naturschutzfachlicher Daten sowie entsprechend angepaßter, langfristig angelegter Infrastrukturplanung anzuraten.

Ortseinsicht am 20.02.2014: Hr. Albrecht, Hr. Goslich, Hr. Kleiner
Ortseinsicht am 24.02.2014: Hr. Kleiner

17.03.2014

Martin Kleiner, Diplom-Biologe
Kolbengasse 9
82487 Oberammergau
Tel./Fax 08822 4237
kleiner@bn-gap.de

Änderung BP, FNP - Kompostieranlage Gemeinde Pähl, Landkreis WM

Abschätzung Wertigkeit Arten/Lebensräume

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Beim Ortstermin am 22.04.2020 wurden im Umfeld der Erweiterungskulisse der Kompostieranlage Pähl Brutreviere von Schwarzkehlchen (Art der Vorwarnliste), Turmfalke und Feldsperling festgestellt (Abb. 1).

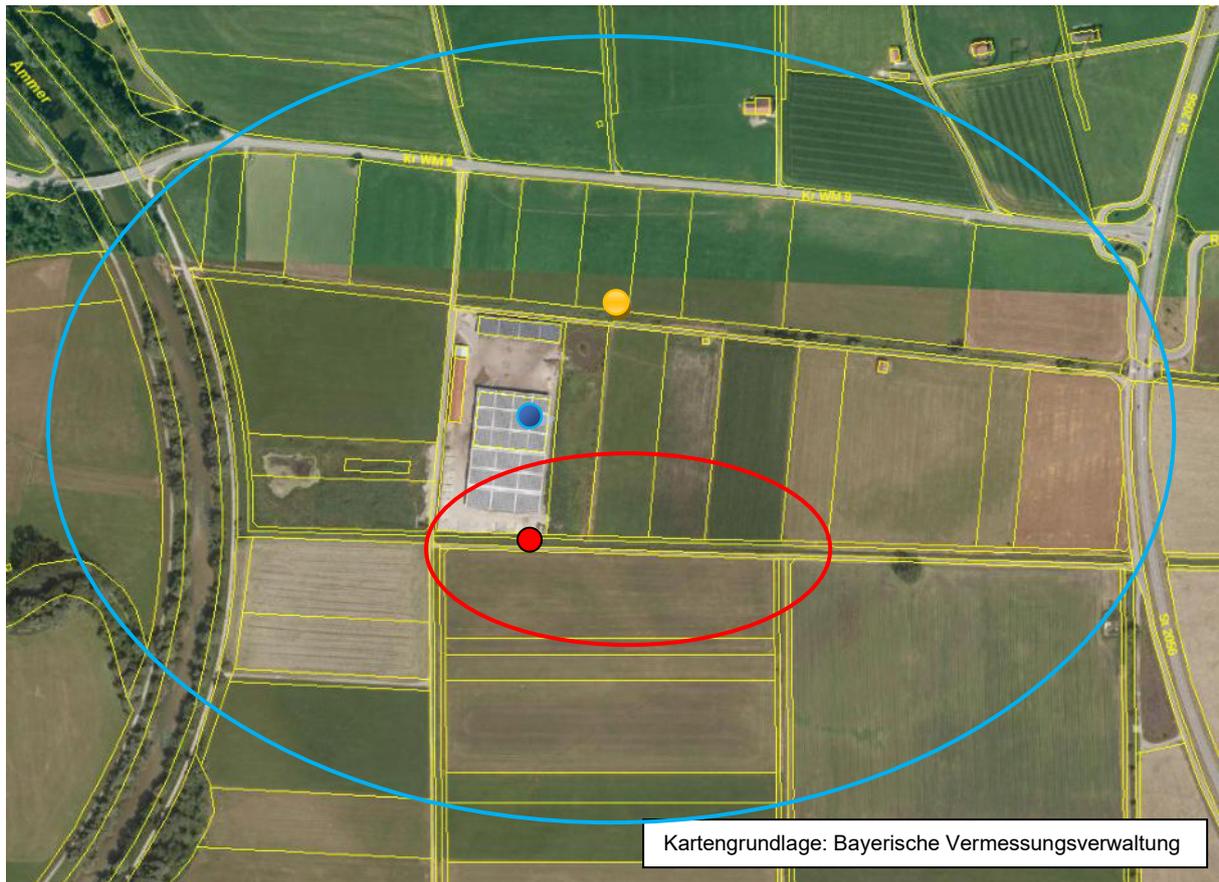


Abb. 1: Kompostieranlage Pähl, ausgewählte Vogelarten

Rot: Schwarzkehlchen, vermutlicher Revierumfang und Hauptsingwarte; blau: Turmfalke, vermutlicher Revierumfang und vermuteter Neststandort; gelb: Feldsperling, Neststandort.

Für die Feldsperlingbrut ist der Erweiterungsprozess der Kompostieranlage wohl von untergeordneter Bedeutung, der Neststandort liegt außerhalb des Geländes.

Turmfalken und Schwarzkehlchen sind zum Zeitpunkt des Ortstermins offenbar noch nicht zur Brut geschritten.

Für eine Turmfalkenbrut ist der Erweiterungsprozess der Kompostieranlage wohl von untergeordneter Bedeutung. Der vermutete Neststandort liegt jedoch unter der Bedachung des bestehenden Betriebsgeländes; auf dem Erweiterungsgelände wurden „Balzgeschenke“ übergeben.

Für eine Schwarzkehlchenbrut könnte der Erweiterungsprozess der Kompostieranlage von Bedeutung sein, je nachdem, ob der Brutzeitraum (April bis August /September) zeitlich betroffen ist. Die Hauptsingwarte befand sich sehr randlich auf dem Betriebsgelände. Der

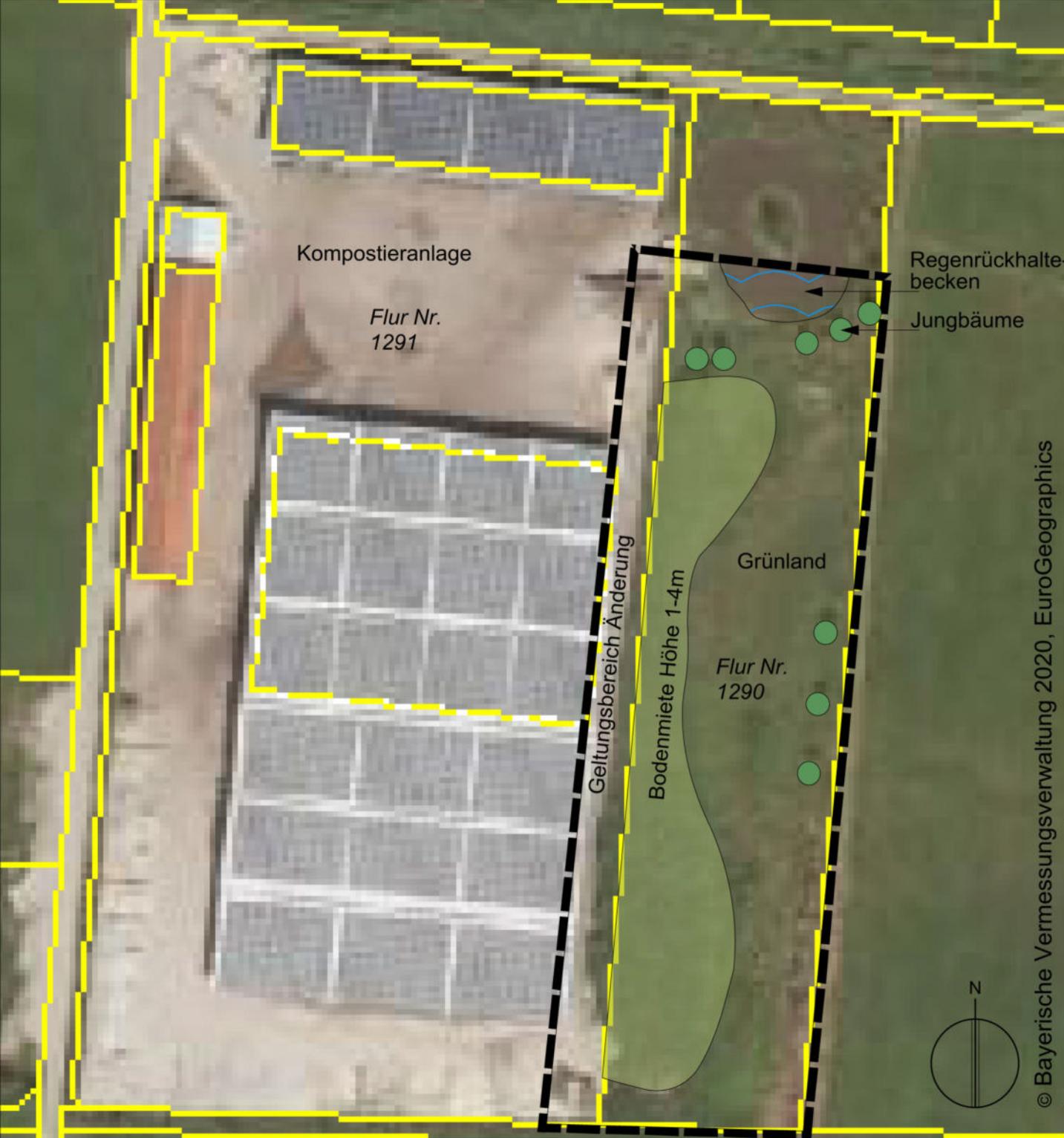
Neststandort wird voraussichtlich nahe der Hauptsingwarte am Boden in der Böschung des das Betriebsgelände begrenzenden Grabens liegen. Diese Böschung sollte bei der Erweiterung so erhalten bleiben.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens wurden außerdem ein Feldhase und Aktivität des Bibers festgestellt (Biber „pflegt“ in vorbildlicher Weise den aufwachsenden Weidenbestand dort).

Zufallsbeobachtung im „Grünland“-Anteil der Flur 1290 war eine Kopula des Tagfalters Kleines Wiesenvögelchen.

Der Vegetationszustand auf der Flur 1290 mit seinem nitro- und neophytischen ruderalen Charakter (Brennnessel, Ackerkratzdistel im „Grünland“-Anteil und Drüsigem Springkraut im „Bodenmieten“-Anteil) hat seine Bedeutung auch als Ausgleichsfläche im weitgehend intensiven landwirtschaftlichen Gebiet, ist in Bezug auf Schutz bedeutsamer Lebensraumtypen aber vernachlässigbar.

Auf der „Bodenmiete“ stehen zwei junge Exemplare der Robinie. Diese gilt als aggressiver Neophyt. Die Bäume sollten entfernt werden.



Ansicht Regenrückhaltebecken



Ansicht Geltungsbereich von Nordost



Ansicht Geltungsbereich von Süden

1. BP Änderung Pähl
5. FNP Änderung Pähl
Kompostieranlage
Bestand

M 1:1000

Nr. 135-19-1.1 @A4
 15.01.2020



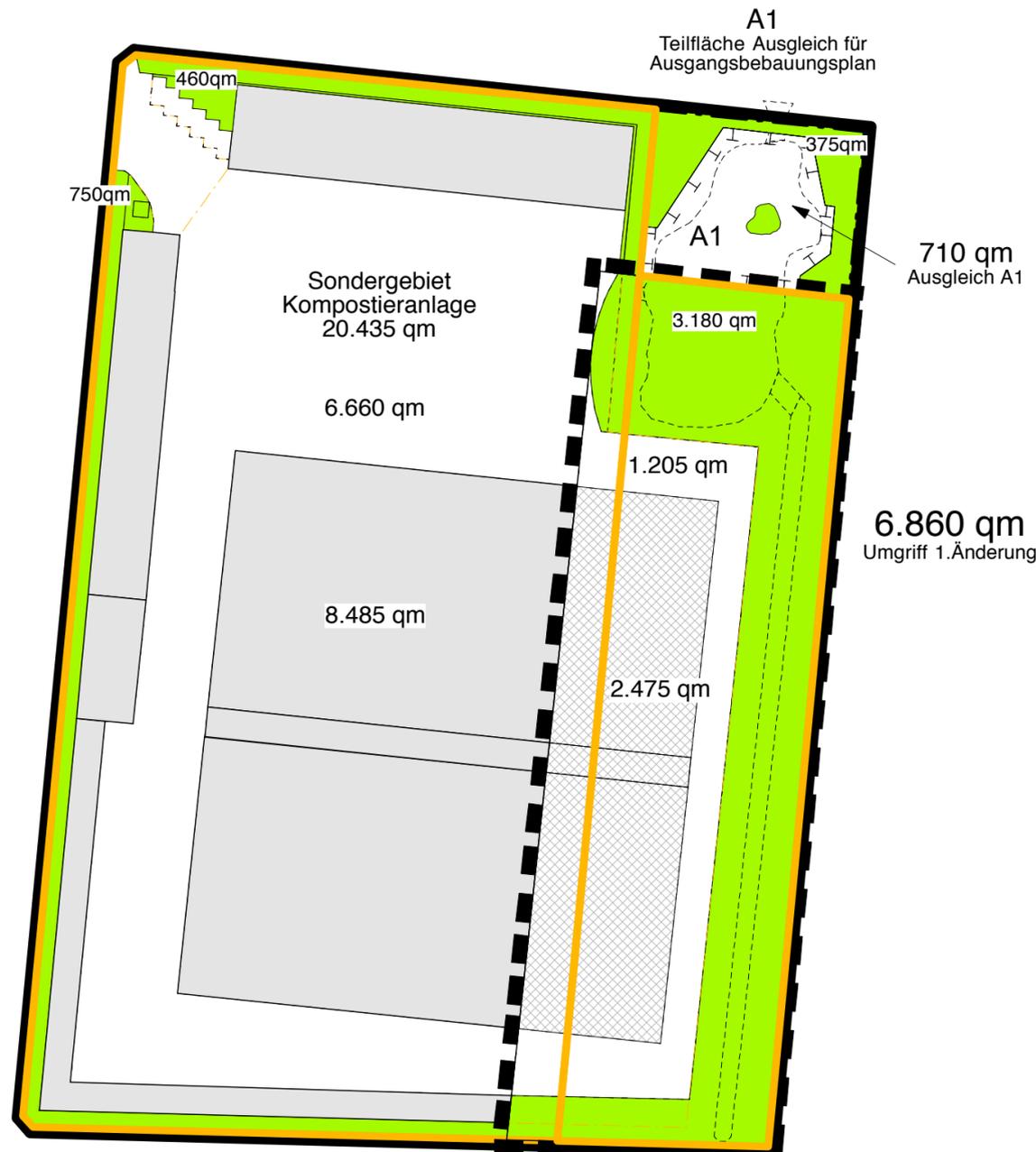
Konzeption > Planung > Umsetzung
 Landschaftsarchitektur Digmayer

carpinus

Dagmar Digmayer
 Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
 Krokusstr. 32
 80689 München
 fon +49(0)89 120 96 003
 +49(0)179 527 12 02
 fax +49 (0)89 518 77 446
 mail digmayer@carpinus.de
 web www.carpinus.de



Umgriff Gesamtgrundstück Albrecht: 24.300 qm



Flächenübersicht Gesamtversiegelung

	- Umgriff Baugrundstück "Kompostieranlage"	24.300 qm
	- Umgriff Baugrundstück "Kompostieranlage"	6.860 qm
	- Gebäude lt. Ausgangsbebauungsplan	8.485 qm
	- Gebäude lt. Festsetzung 1. Änderung	2.475 qm
	- Versiegelungsflächen Ausgangsbebauungspl.	6.660 qm
	- Versiegelungsflächen, 1. Änderung	1.205 qm
	- Randeingrünung / Wassergraben	4.765 qm
	- Ausgleichsflächen A 1	710 qm
Summe		24.300 qm

Ermittlung der GRZ Versiegelung:

Baugrundstück (ohne Ausgleichsfl.): 23.590 qm

Gebäudeflächen: 8.485 + 2.475 = 10.960 qm
 Versiegelte Flächen: 6.660 + 1.205 = 7.865 qm

Gesamtversiegelung: 18.915 qm
 $GRZ_N = 10.960 + 7.865 = 18.825 \text{ qm} : 23.590 \text{ qm} = 0,798$
 $GRZ = 10.960 \text{ qm} : 23.590 \text{ qm} = 0,465$

Alle Flächen überschlägig und unverbindlich!



Maßstab 1 : 1000



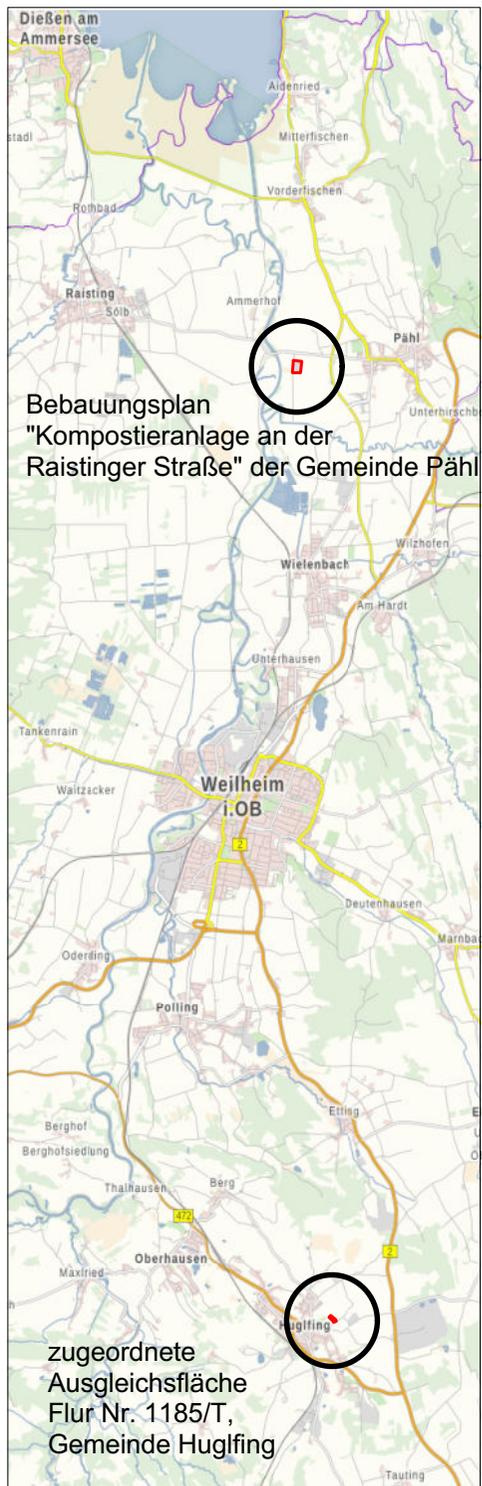
Stand: 05.12.2019

STÄDTEBAU:

Dipl.Ing. Rudolf Reiser, Architekt
 Regierungsbaumeister
 Aignerstraße 29 81541 München
 Tel. 089/695590 • Fax. 089/ 6921541
 E-Mail: staedtebau.reiser@t-online.de

GRÜNORDNUNG UND UMWELTBERICHT:

Carpinus
 Dipl.Ing. Dagmar Digmayer, Landschaftsarchitektin
 Krokusstraße 32 80689 München
 Tel. 089/ 12096003 • Fax. 089/ 51877446
 E-Mail: digmayer@carpinus.de



Ausgleichsfläche Flur Nr. 1185/T Huglfing

Übersicht Lage

M 1: 120.000 / 2.500
Plan 135-22-7.0 @A4
20.10.2023



carpinus

Dagmar Digmayer
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Krokusstr. 32
80689 München
fon +49(0)89 120 96 003
+49(0)179 527 12 02
fax +49 (0)89 518 77 446
mail digmayer@carpinus.de
web www.carpinus.de



1186

G12-
Intensivgrünland,
brachgefallen

B116-
Gebüsche / Hecken stickstoff-
reicher, ruderaler Standorte

B116-
Gebüsche / Hecken stickstoff-
reicher, ruderaler Standorte

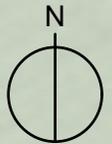
1184

1185

G11-
Intensivgrünland

1320

1323



1319

1324/1

1324

1323

**Ausgleichsfläche
Flur Nr. 1185/T Huglfing**

**Übersicht Bestand
Flur 1185**

**M 1:1.000
Plan 135-22-7.1 @A4
20.10.2023**



carpinus

Dagmar Digmayer
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Krokusstr. 32
80689 München
fon +49(0)89 120 96 003
+49(0)179 527 12 02
fax +49 (0)89 518 77 446
mail digmayer@carpinus.de
web www.carpinus.de



Sicherung Bestand B116

Maßnahmenziel G214

Ausgleichsfläche Flur Nr. 1185 T: 3.378 qm

Ausgleichsfläche Flur Nr. 1185/T Huglfing

Übersicht Zielzustand

M 1:1.000
Plan 135-22-7.2 @A4
20.10.2023



carpinus
Dagmar Digmayer
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Krokusstr. 32
80689 München
fon +49(0)89 120 96 003
+49(0)179 527 12 02
fax +49 (0)89 518 77 446
mail digmayer@carpinus.de
web www.carpinus.de

1. Änderung Bebauungsplan

„Kompostieranlage an der Raistingener Straße“ der Gemeinde Pähl - Pflegeplan externe Ausgleichsfläche 1185/T Gemeinde Huglfing

Lage / Größe: Wiesen-Teilflächen der externen Ausgleichsfläche mit 3.378 qm

Entwicklungsziel: artenreiche Flachlandmähwiese / Glatthaferwiese;
(Biototyp G 214-GE6510 gem. Biotopwertliste der BayKompV)

Maßnahmen:

alle Maßnahmen gem. Unterhaltspflege DIN 18919

- 1) keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- 2) Dreischürige Mahd die ersten vier Jahre

Mitte Mai, Ende Juli, Ende September
Mähgut abfahren zum Nährstoffentzug.

- 3) Zweischürige Mahd nach dem 4. Jahr

Zeitpunkt erster

Schnitt: Ende Juni (Johannischnitt) / Anfang Juli.

Schnitthöhe: 4-6cm

Mähgut möglichst zwei Tage auf der Fläche belassen (Aussamen der Kräuter),
danach Mähgut entfernen.

Zeitpunkt zweiter

Schnitt: Ende August / Anfang September

Schnitthöhe: 4-6cm

Mähgut möglichst zwei Tage auf der Fläche belassen (Aussamen der Kräuter),
danach Mähgut entfernen.

- 4) Abschleppen und Abwalzen bei Bedarf (z.B. wegen Wühlmäusen und Maulwurfshügeln)

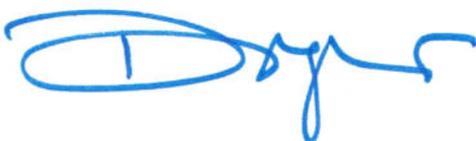
Zeitpunkt: Frühjahr

- 5) Maßnahmen gegen unerwünschten Fremdartenbesatz bei Bedarf

(z.B. wegen sich ausbreitenden Kräutern wie Neophyten, Sauerampfer, Kratzdistel o.ä.)

- ein gezielter, sehr tiefer Schnitt (max. 2-3cm Höhe) vor Aussamen der betreffenden Arten
- u.U. gezieltes Ausstechen der Pflanzen.

Aufgestellt: 20.10.2023



Dagmar Digmayer
Landschaftsarchitektin

Ökokontoanlage, Fl. Nr. 1185, Huglfing, Landkreis WM

Bestands- und Zieleinschätzung

Rechtliche Grundlagen

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Art. 19 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) schafft der Freistaat Bayern ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10% Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13% Offenland der Landesfläche umfasst. Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15% Offenland der Landesfläche umfasst.

Für die Auswahl der Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbunds besonderes Gewicht. Zur Umsetzung sollen u.a. entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden. Die Umsetzung erfolgt im Wege kooperativer Maßnahmen.

Planung

Es ist daran gedacht, die Flur Nr. 1185, Gemarkung Huglfing (Abb. 1), als Ökokontofläche naturschutzfachlich gemäß der Bayerischen Kompensationsrichtlinie aufzuwerten.



Abb. 1: Übersicht Lage. (Kartengrundlage: carpinus, 31.01.2023).

Dem Ergebnis der Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen in ihrem Ausgangs- und Zielzustand durch das Landschaftsarchitekturbüro *carpinus* (siehe Abb. 2 und 3) kann hierbei entsprochen werden.

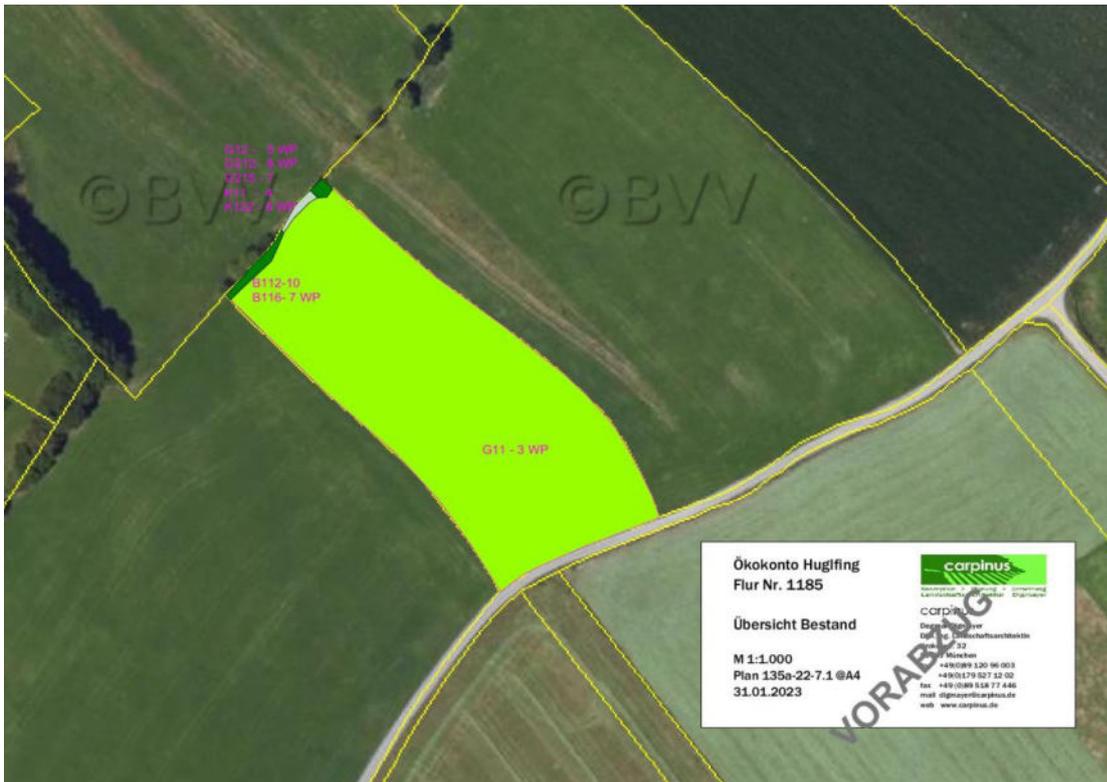


Abb. 2: Übersicht Bestand. (Kartengrundlage: carpinus, 31.01.2023).



Abb. 3: Übersicht Zielzustand. (Kartengrundlage: carpinus, 31.01.2023).

Die betreffende Fläche liegt in einer Flur mit weitgehend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Intensivgrünland, Mais, Getreide). Die Flur beinhaltet aber auch eine gewisse Anzahl unterschiedlicher Strukturelemente (Kiesgrube mit Gras-/Kraut- und Gehölztypen, Wiesendauerrain, erweiterte historische Ackerterrassen, unterschiedliche Gehölztypen) als ökologische Ausgleichsflächen, Trittstein- und (Teil-)Lebensraumelemente (Abb. 4). Die Lage der Elemente zueinander ließe eine erfolgreiche Optimierung als Biotopverbundnetzwerk zu.

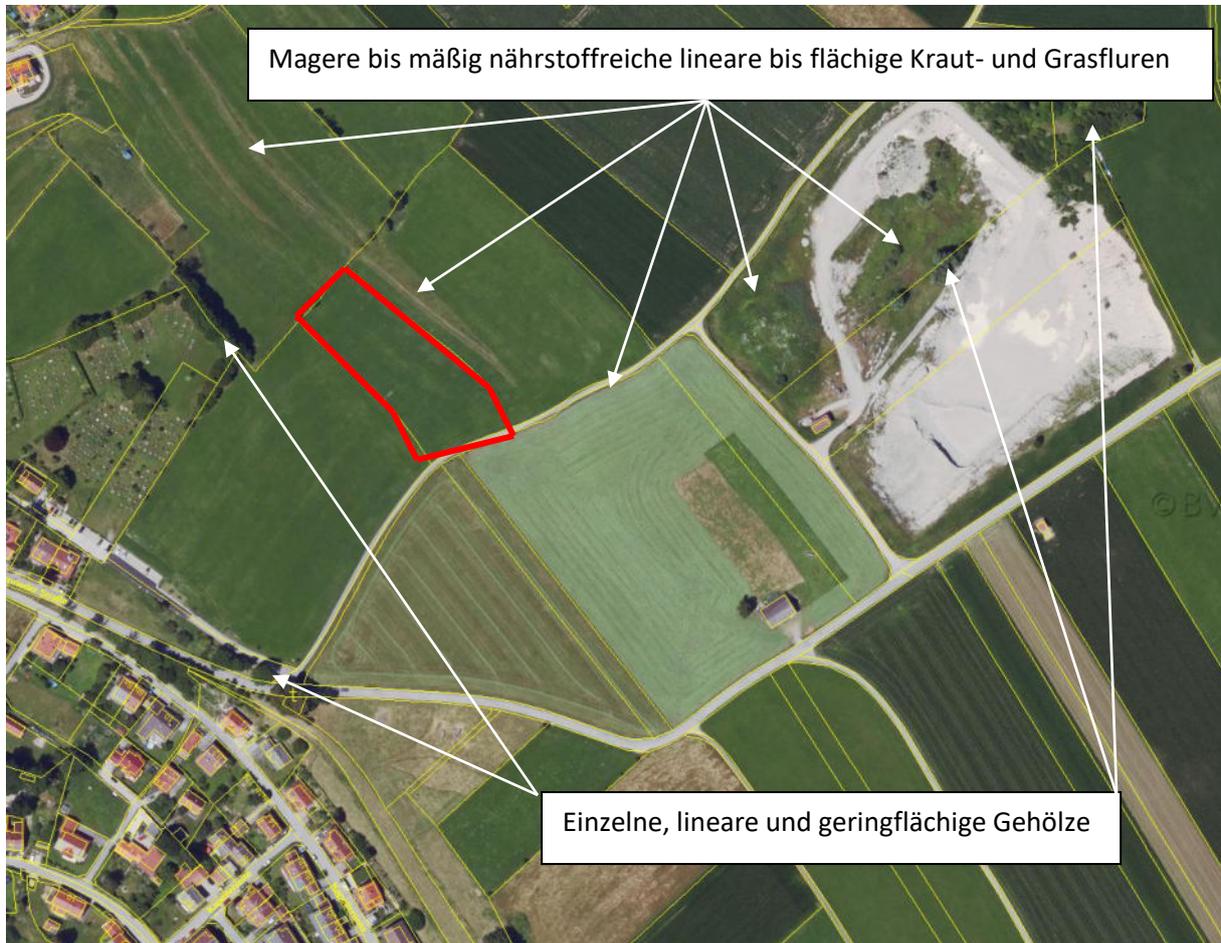


Abb. 4: Geltungsbereich der Ökokontoanlage (rot markiert); eine Auswahl mit Pfeilen markierter Strukturen liegen außerhalb des Umgriffs der Ökokontoanlage und markieren im Rahmen eines Biotopverbunds interessante Lebensraumtypen. (Kartengrundlage: Bayerische Landesvermessung 2022).

Die Flur Nr. 1185 könnte einen nennenswerten Beitrag dazu leisten. Neben der flächenhaften und wesentlichen Entwicklung zum „Artenreichen Grünland“ wäre dabei auch an eine geeignete randliche Anreicherung mit/aus Elementen der angrenzenden Biotoptypen (Abb. 5) zu denken.

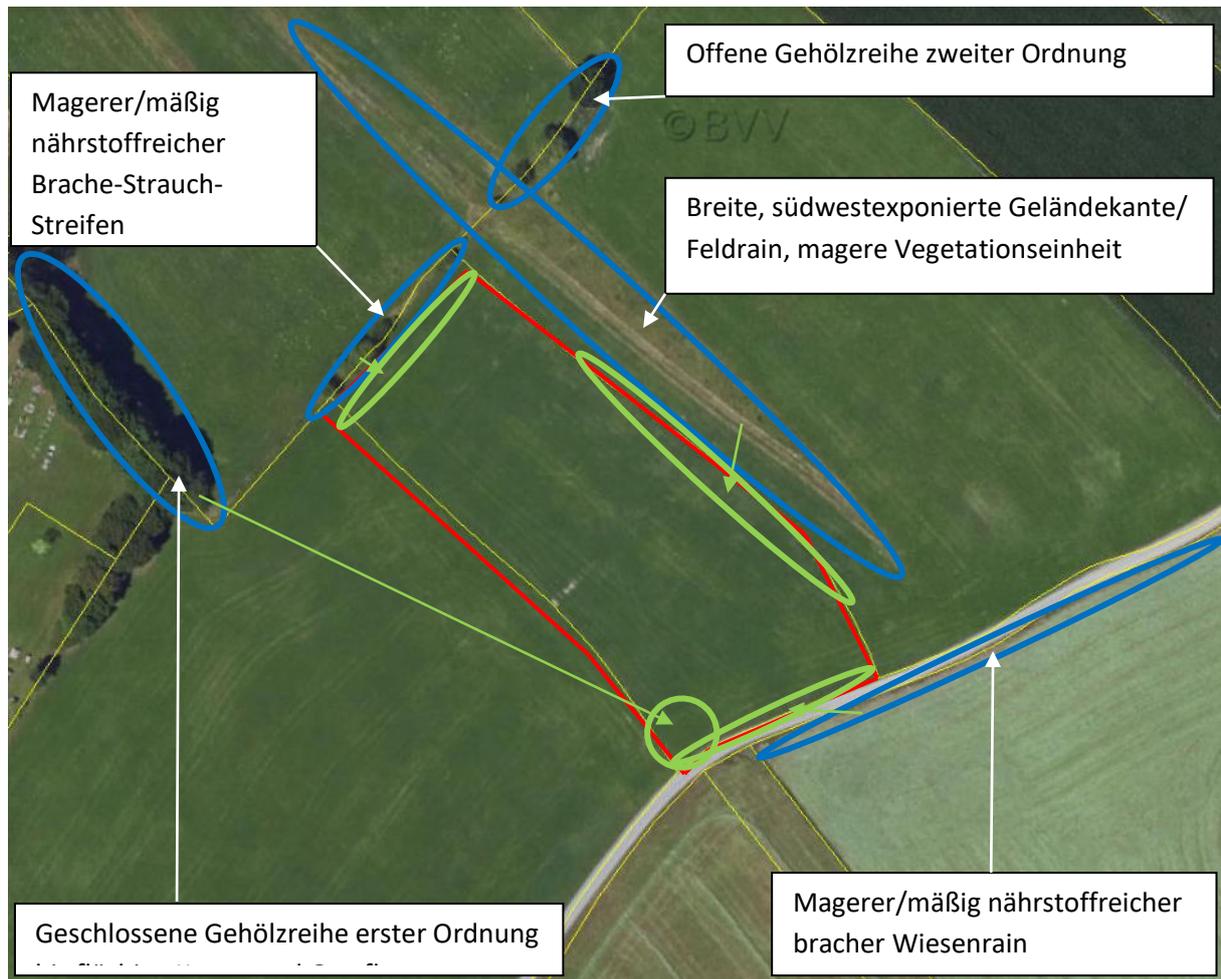


Abb. 5: Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot markiert); die blau markierten Strukturen liegen außerhalb des Umgriffs des Bebauungsplans und markieren Lebensraumtypen, an die im Rahmen eines Biotopverbunds angeknüpft werden könnte (beispielhaft: grün markierte Bereiche); Kartengrundlage: Bayerische Landesvermessung 2022.